



Integrationsausschuss

48. Sitzung (öffentlich)

4. März 2020

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Vorsitz: Margret Voßeler-Deppe (CDU)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

Absichtserklärungen allein reichen nicht aus! Die Landesregierung muss eine Landeskoordinierungsstelle gegen Rassismus und Diskriminierung einrichten.

3

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/7913

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

* * *

Absichtserklärungen allein reichen nicht aus! Die Landesregierung muss eine Landeskoordinierungsstelle gegen Rassismus und Diskriminierung einrichten.

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/7913

– Anhörung von Sachverständigen (s. Anlage)

Vorsitzende Margret Voßeler-Deppe: Guten Morgen, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir beginnen pünktlich. Ich begrüße alle Ausschussmitglieder sehr herzlich zu unserer 48. Sitzung im Integrationsausschuss. Außerdem begrüße ich die Vertreterinnen und Vertreter der Medien, die Zuschauerinnen und Zuschauer und ganz besonders die Damen und Herren, die wir als Sachverständige anhören werden.

Die Tagesordnung zur heutigen Sitzung haben Sie mit der Einladung 17/1156 erhalten. Änderungswünsche liegen mir nicht vor. Somit steigen wir jetzt in die Tagesordnung ein und beginnen mit der Anhörung zum Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 17/7913.

Dieser Antrag wurde durch das Plenum am 27. November 2019 zur Federführung an den Integrationsausschuss überwiesen. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen, der Ausschuss für Gleichstellung und Frauen, der Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend, der Hauptausschuss und der Ausschuss für Schule und Bildung sind mitberatend.

Die anwesenden Sachverständigen begrüße ich noch einmal sehr herzlich und freue mich, dass sie den Mitgliedern des Ausschusses heute für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehen.

Hinweisen darf ich auf die vorab eingegangenen Stellungnahmen. Für diese möchte ich mich im Namen des Ausschusses ausdrücklich bedanken.

Zum weiteren Ablauf gebe ich folgende Hinweise: Ein mündliches Statement der Sachverständigen zu Beginn der Anhörung ist nicht vorgesehen. Vielmehr werden die Abgeordneten in Kenntnis der Stellungnahmen direkt Fragen an die Sachverständigen richten. Wir werden die Fragen zunächst in einer ersten Runde sammeln. Ich bitte die Abgeordneten, die jeweiligen Sachverständigen, an die die Fragen gerichtet werden, konkret zu benennen.

Jetzt eröffne ich die erste Fragerunde. Erster Fragesteller ist Herr Yetim.

Ibrahim Yetim (SPD): Herzlichen Dank an die Sachverständigen für die Stellungnahmen. – Wir befassen uns hier mit einem Thema, das unglaublich wichtig ist, gerade auch ganz aktuell. Sie beschäftigen Sie sich ja zum Teil schon über viele Jahre mit diesem Thema.

In der ersten Fragerunde richten sich meine ersten Fragen an die Freie Wohlfahrtspflege. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass im Moment die Strukturen von beiden Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege angesiedelten Koordinatoren aus- und aufgebaut werden. Seit wann werden diese Koordinatoren seitens des Landes unterstützt, und wie hoch sind die Mittel? Wo gibt es bereits Koordinatoren, oder wo sollen sie erst aufgebaut werden? Und welche Aufgabe erfüllen diese Koordinatoren eigentlich?

Außerdem interessiert uns, ob es überhaupt ein einheitliches Monitoring der Diskriminierungsfälle in Nordrhein-Westfalen gibt. Wenn ja: Wo werden diese Fälle registriert, und wo werden sie gemeldet? Erfolgt dazu auch eine regelmäßige Abfrage der Landesregierung?

Worin liegt nach Ihrer Meinung der Unterschied zwischen einer Landeskoordinierungsstelle und einer Antidiskriminierungsstelle des Landes?

Nun wende ich mich an ARIC-NRW. Herr Reiners, Sie begrüßen dieses Vorhaben insbesondere auch vor dem Hintergrund der letzten rechtsextremen Terroranschläge. Außerdem schreiben Sie, dass Sie die Unabhängigkeit der bestehenden Servicestellen gegen Diskriminierung, von denen wir in Nordrhein-Westfalen ja etliche haben, beibehalten wollen. Das ist auch in unserem Sinne, wie wir in unserem Antrag bereits erwähnt haben. Können Sie uns noch einmal darlegen, warum nach Ihrer Meinung die Notwendigkeit besteht, eine Landesstelle gegen Rassismus und Diskriminierung einzurichten, und welche Aufgaben sie nach Ihrer Auffassung erfüllen soll?

Vielleicht können Sie auch einmal ausführen, wo denn die Abgrenzung zur Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus und Rassismus sein könnte. Die hier in Rede stehende Stelle könnte ja einen unterschiedlichen Part haben. Wo genau könnte da eine Abgrenzung sein?

In diesem Zusammenhang interessiert mich auch Folgendes: Es gibt ja unterschiedlichste Studien zur Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt und auch, in den letzten Monaten noch einmal verstärkt, auf dem Wohnungsmarkt. Viele Menschen mit einem sogenannten Migrationshintergrund oder Zuwanderungshintergrund berichten ja von Erlebnissen dahin gehend, dass sie bei der Wohnungssuche diskriminiert worden sind. Vielleicht können Sie zu den Studien – Sie kennen sie sicher – etwas sagen und darstellen, wie viele Fälle es gibt, wo genau die Diskriminierung erfolgt und wie sie aussieht.

Diese Frage möchte ich gleichzeitig auch an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes richten, also an Herrn Franke.

Abschließend habe ich in dieser ersten Runde noch zwei Fragen an die Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg. Sie haben Ihre Aufgaben dargestellt, aber keine Positionierung vorgenommen. Vielleicht können Sie uns einmal die Hintergründe der Einrichtung der Antidiskriminierungsstelle Ihres Landes vorstellen und schildern, welche Aufgaben Sie erfüllen und auf welchen Feldern Sie noch einen großen Bedarf sehen.

Außerdem interessiert uns, wie in Baden-Württemberg die Koordinierung der beteiligten Akteure – Sie haben da ja ein Netzwerk – erfolgt.

Heike Wermer (CDU): Auch von unserer Seite ein herzliches Dankeschön an die Sachverständigen für ihre Stellungnahmen und für das Kommen heute Morgen. – Ich würde gerne Herrn Franke und Herrn Dr. Mommert befragen. In Ihren Stellungnahmen gehen Sie beide auf die bestehenden Strukturen in anderen Bundesländern bzw. auf das Verhältnis der durch den vorliegenden Antrag neu zu schaffenden unabhängigen Landeskoordinierungsstelle gegen Rassismus und Diskriminierung auf der einen Seite und den bereits bestehenden Stellen auf der anderen Seite ein. Geht für Sie aus dem Antrag hervor, wie diese neue Landeskoordinierungsstelle inhaltlich und strukturell mit bestehenden Strukturen in verschiedenen Trägerschaften zusammenarbeiten soll, und sehen Sie einen Mehrwert bzw. eine Entlastung für diese Strukturen?

Berivan Aymaz (GRÜNE): Vielen Dank auch von meiner Seite für Ihre Stellungnahmen und dafür, dass Sie heute so zahlreich hier sind. – Meine ersten Fragen richten sich an Frau Aden-Ugbomah. Sie argumentieren in Ihrer Stellungnahme, dass weniger die Koordinierung der Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit, sondern in erster Linie die eigentliche Durchsetzung und die Zuständigkeiten das Kernproblem darstellen. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie noch näher erläutern würden, worin die Zuständigkeiten bestehen und was die Probleme bei der Durchsetzung sind.

In diesem Kontext möchte ich Sie auch noch einmal fragen – hier wurde ja schon eine Frage in diese Richtung gestellt –, inwieweit Sie Doppelungen mit den Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit sehen. Und wie können eventuell Doppelstrukturen verhindert werden? Vielleicht können Sie auch noch darstellen, wo die Landeskoordinierungsstelle Ihres Erachtens möglicherweise institutionell angedockt werden kann, und sagen, was Sie von einem Landesantidiskriminierungsgesetz halten. Vielleicht können Sie das ja mit der Beantwortung der Frage zur Durchsetzbarkeit verbinden. Das wäre sicherlich für uns alle erhellend.

Außerdem habe ich Fragen an den Landesintegrationsrat. Sie sprechen von der zunehmenden rechtspopulistisch geprägten Verrohung der Sprache und setzen vor allen Dingen die Verrohung der Sprache auch noch einmal in Zusammenhang mit gestiegenen Diskriminierungserfahrungen insbesondere von Menschen mit Migrationsgeschichte – aber nicht nur mit Diskriminierungserfahrungen, sondern weitergehend teilweise leider auch mit Übergriffen, also Gewalterfahrungen. Welchen positiven Beitrag könnte eine Landeskoordinierungsstelle oder auch ein Landesantidiskriminierungsgesetz in diesem Kontext leisten? Und kann Ihrer Meinung nach diesen von Ihnen geschilderten Entwicklungen derzeit genügend nachgegangen werden?

Sie führen in Ihrer Stellungnahme auch aus, wie wichtig ein Landesantidiskriminierungsgesetz gerade auch mit Blick auf institutionelle Diskriminierung ist. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie noch einmal erläutern könnten, wie man Ihrer Meinung nach hier noch besser gegen Diskriminierung vorgehen kann.

Andreas Terhaag (FDP): Auch im Namen der FDP-Fraktion vielen Dank für die vorliegenden Stellungnahmen und dafür, dass Sie heute hier sind. – Ich habe eine Frage an Frau Zacharaki, Frau Aden-Ugbomah und Herrn Dr. Mommert. Ähnliche Fragen sind jetzt auch schon gestellt worden. Sie haben in den Stellungnahmen ausgeführt, dass die Etablierung einer Landeskoordinierungsstelle zu Doppelstrukturen – unter anderem zur bestehenden Koordination der Servicestellen, zur Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus und Rassismus oder auch aus unserer Sicht zur Antisemitismusbeauftragten – führen könnte. Ich würde mich freuen, wenn Sie diese Problematik noch etwas näher erläutern könnten und dabei die bisherige Arbeit insbesondere der Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus und Rassismus mit einarbeiten könnten.

Gabriele Walger-Demolsky (AfD): Auch von mir herzlichen Dank für Ihre Stellungnahmen und dafür, dass Sie hierhergekommen sind. – Meine ersten Fragen richten sich an Herrn Dr. Vosgerau. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass sich der Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Art. 3 des Grundgesetzes als Vorschrift erst einmal nur an den Staat und nicht an Privatleute richtet. Zudem sehen Sie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz als einen systemwidrigen Fremdkörper im deutschen Zivilrecht an. Können Sie das genauer erläutern und auch analysieren, welche Auswirkung das auf den hier vorliegenden Antrag hat?

Des Weiteren beklagen Sie, dass das deutsche Parlament unionsrechtliche Richtlinien als von außen aufgelegtes Ziel umsetzen müsse. Inwiefern sehen Sie vor diesem Hintergrund das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz im Gegensatz zum deutschen Zivilrecht als politisch legalisiert an?

Außerdem habe ich Fragen an Herrn von Wrese. Gibt es eine gesetzliche Grundlage für die Einrichtung der vorgeschlagenen Antidiskriminierungskoordinierungsstelle? Und würde eine derartige Landeskoordinierungsstelle tatsächlich Abhilfe bei der verstärkten Bekämpfung einer angenommenen Diskriminierung oder bei der Bekämpfung des Rassismus schaffen können?

Vorsitzende Margret Voßeler-Deppe: Vielen Dank. – Es sind alle Sachverständigen angesprochen worden. Bei der Beantwortungsrunde können wir deshalb in der Reihenfolge des Tableaus vorgehen. Wir beginnen mit Herrn Dr. Mommert.

Dr. Alex Mommert (Städtetag Nordrhein-Westfalen/Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen/Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Herzlichen Dank. – Es wurde nach dem Verhältnis der im Antrag angeregten Landeskoordinierungsstelle gegen Rassismus und Diskriminierung zu der bereits vorhandenen Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus und Rassismus gefragt. Diese Frage wurde von zwei Seiten gestellt. Aus unserer Sicht ist das Verhältnis dieser beiden Institutionen ungeklärt, da die vorhandene Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus und Rassismus im Antrag auch gar nicht genannt wird. Sie leistet unseres Wissens auch Elemente der Antidiskriminierungsarbeit. In dieser Hinsicht ist aus unserer Sicht ungeklärt, wie sich diese Institutionen zueinander verhalten sollen.

Als kommunale Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen teilen wir das Ziel des Antrags. Aber das Verhältnis der Institutionen sollte dringend geklärt werden. Vor allem sollte geprüft werden, ob nicht ein Ausbau der vorhandenen Landeskoordinierungsstelle eventuell auch die Ziele erreichen kann, die sich die SPD-Fraktion im Antrag setzt.

Für uns ist wichtig, dass die Betroffenen niedrigschwellige Hilfen vor Ort in Anspruch nehmen können. Dazu gehört aber eben auch, dass man sich in der Institutionenlandschaft zurechtfindet. Wir sehen die Gefahr einer Parallelstruktur oder zumindest einer unübersichtlichen Struktur. Das könnte für die Betroffenen dann im Umkehrschluss ein Bärendienst sein.

Ioanna Zacharaki (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen): Vielen Dank für die Einladung. – Mit der Einrichtung der Integrationsagenturen im Jahr 2007 wurden auch die Koordinationsstellen dieses Programms eingerichtet. Eingebettet in das Förderprogramm der Integrationsagenturen sind auch die 13 Servicestellen, die regional und überregional Antidiskriminierungsarbeit umsetzen.

Die Aufgaben der Koordinatoren sind folgende: Sie koordinieren nicht nur diesen Bereich für die Servicestellen, sondern sind auch verantwortlich für die Steuerung und Weiterentwicklung des Förderprogramms, die inhaltliche Fachbegleitung der Servicestellen durch fachliche Bewertungen und Einschätzungen, die Umsetzung des Programms in den eigenen Verbandsstrukturen, die Programmevaluation, das Programmcontrolling, die Bedarfsermittlung, die Konzipierung der Förderbedarfe, die Zusammenarbeit mit dem Ministerium auch im Rahmen der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und natürlich die Beantragung und Abrechnung der Fördermittel.

Aktuell haben wir im Landesprogramm der Integrationsagenturen 13,5 Koordinatorenstellen für 185 Integrationsagenturen und 13 Servicestellen. Wenn wir von ungefähr 70.000 Euro pro Koordinatorenstelle ausgehen, liegen die Kosten für die Koordinatorenstellen bei ca. 900.000 Euro.

Zum Aufbau der Antidiskriminierungsarbeit: Durch die zusätzlichen Mittel werden wir die ländlichen Regionen versorgen, also Kreise, die nicht versorgt sind, und dementsprechend neue Servicestellen einrichten. Nach den Richtlinien ist für 15 Fachkräfte eine Koordinationsstelle vorgesehen. Entsprechend den neuen Stellen, die eingerichtet werden, werden nach den Richtlinien dann auch zusätzliche Anteile für die Koordination eingesetzt.

Wo sind jetzt die Koordinatorenstellen? Wir haben Koordinationsstellen bei unterschiedlichen Verbänden in Essen, in Düsseldorf, in Köln, in Herford, in Dortmund, in Duisburg und in Paderborn.

Eine weitere Frage lautete, ob ein einheitliches Monitoring für Antidiskriminierungsfälle existiert. Ein einheitliches und systematisches Monitoring gibt es nicht. Wir sind jetzt dabei, mit den zusätzlichen Mitteln ein solches Monitoring einzurichten. Das haben wir auch angefordert.

Es gibt allerdings entsprechend den Richtlinien des Förderprogramms für alle Servicestellen ein Controllingprogramm. Wir sammeln die Daten mit einem webbasierten Controllingsystem. Diese Daten werden vom Ministerium ausgewertet und auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

In der Praxis stellen wir in diesem Bereich noch Unsicherheiten fest. Deswegen möchten wir daran arbeiten. Wir haben auch Fragen hinsichtlich des Datenschutzes, der Anonymisierung der Daten, der Aspekte, was weitergeleitet werden kann, was digitalisiert werden kann, was nicht digitalisiert werden kann usw. Das sind aktuelle Fragen, an denen wir dran sind.

Was die Unterscheidung zwischen Landeskoordinierungsstelle und Antidiskriminierungsstelle des Landes angeht, sind wir der Meinung, dass im Rahmen der Koordination mit den soeben genannten Schwerpunkten der Koordinatorenstellen nicht nur fachliche Begleitung erfolgt. Die Koordinatoren sind auch für die Steuerung und Fortentwicklung des Förderprogramms wichtig, bündeln die Interessen der Servicestellen und fördern den Ausbau, wenn die Mittel da sind, den Austausch, die Fortbildung und die Sichtbarkeit der Arbeit, wenn wir Mittel für Kampagnen haben. Diese Aufgaben können die Koordinatoren aufgrund der Nähe zum Trägerverband innerhalb der Strukturen sehr gut leisten, wenn die entsprechenden Mittel auch zur Verfügung stehen.

Genauso wie Sie, Herr Yetim, zusammen mit Ihrer Fraktion im Antrag eine Antidiskriminierungsstelle fordern, plädieren auch wir für die Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle des Landes. Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle sollten folgende sein: Politikberatung – das ist für uns ganz wichtig – beim Aufstellen eines Landesantidiskriminierungsgesetzes, Informationsvermittlung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit zur Beseitigung von Diskriminierung. Landesweite Kampagnen sind ebenfalls wichtig für die Bekämpfung und die Sensibilisierung. Die Antidiskriminierungsstelle kann als Landesbehörde in kommunale und landesweite Strukturen hineinwirken und Veränderungen herbeiführen, um strukturelle Diskriminierung und institutionellen Rassismus abzubauen. Das sind ganz wichtige Schwerpunkte einer Antidiskriminierungsstelle des Landes. Natürlich kann sie in Beratungsfällen auch für die Regionen Beratungsstelle sein und für die Betroffenen als nächsthöhere Instanz dienen, um Forderungen gegenüber diskriminierenden Stellen mehr Nachdruck zu verleihen.

Tayfun Keltek (Landesintegrationsrat NRW): Im Namen des Landesintegrationsrates bedanke ich mich herzlich für die Einladung. – Zunächst möchte ich kurz auf die erste Frage von Frau Aymaz eingehen. Diskriminierung, vor allem rassistische Diskriminierung, fängt in der Sprache an. Diese Aussage wiederhole ich seit 30 Jahren. Erstmals habe ich sie seinerzeit im Rahmen der Lehrerfortbildung getätigt. In Köln gibt es bekanntlich eine Judengasse. Damals haben viele Kolleginnen und Kollegen auch ungehemmt von „Türkenkindern“ und „Italienerkindern“ gesprochen. In Bezug auf diese zusammengesetzten Wörter habe ich ein wenig recherchiert. In den alten Wörterbüchern wird eindeutig darauf hingewiesen, dass man, wenn man eine Gruppe diskriminieren möchte, zwei Wörter zusammensetzen kann, statt zum Beispiel „türkisches Kind“ oder „Jüdische Gasse“ zu sagen.

Damit fängt es an. Gestern haben wir als Integrationsrat der Stadt Köln einen Antrag verabschiedet, der zum Inhalt hat, das N*Wort zu vermeiden. Das geht in dieselbe Richtung. Man sollte diese Wörter nicht ungehemmt benutzen. Sie sind eindeutig diskriminierend und haben rassistischen Inhalt. In der Tat fängt alles damit an. Deswegen sollte man diese Sensibilität auch entsprechend weitergeben.

Nun komme ich zu den anderen Fragen. Vorweg möchte ich die auf dieser Grafik dargestellten Zahlen des Bundesinnenministeriums deutlich unterstreichen.

(Der Redner hält ein DIN-A4-Blatt hoch.)

Hier sehen Sie die politisch motivierten Straftaten im Jahr 2018: 20.431 Straftaten rechtes Spektrum, 7.961 Straftaten linkes Spektrum und 2.487 Straftaten ausländische Ideologien; das ist alles, was die ausländischen Ideologien insgesamt überhaupt ausmachen.

Zu meinem Bedauern haben wir diese Realität bis zur Ermordung des ehemaligen Regierungspräsidenten Walter Lübcke in der Öffentlichkeit überhaupt nicht wahrgenommen. Die Medien haben sich nur mit dem Terrorismus von der islamischen Seite beschäftigt; das war dort regelmäßig Thema. Leider ist die Öffentlichkeit erst durch diese schlimme Sache auf die Dimension und die Entwicklung des Rassismus in unserem Land aufmerksam geworden.

Meine Damen und Herren, das ist auch nur die Spitze des Eisbergs. Die Dunkelziffer beträgt beim rechten Spektrum nach meiner Einschätzung mindestens das Zehnfache, weil davon die Migrantinnen und Migranten betroffen sind, bei denen es nicht gang und gäbe ist, ständig Anzeigen zu erstatten.

Ich möchte das auch mit den Inhalten unserer Stellungnahme in Zusammenhang bringen – Stichwort „Sensibilisierung“. Es geht darum, Opfer in die Lage zu versetzen, sensibel mit den Diskriminierungen oder Straftaten umzugehen, und vor allem um die Sensibilisierung unserer Behörden, zum Beispiel der Polizei, die auch im vorliegenden Antrag erwähnt ist. Zum Teil werden die rassistischen Diskriminierungen nicht als Straftaten verstanden. Dafür muss man nämlich eine Vorerfahrung haben. Das kann man den Polizisten auch nicht vorwerfen. Dafür muss man nun einmal fortgebildet sein.

Ich bin davon überzeugt, dass eine Landeskoordinierungsstelle diese Aufgaben ohne Weiteres übernehmen kann. Hinzu kommt Folgendes: Die einzelnen örtlichen Stellen können natürlich nur so viele Fälle übernehmen, wie sie vor Ort zu bearbeiten in der Lage sind. Der gesamte Bedarf kann ohne eine solche Koordinierungsstelle aber kaum festgestellt werden.

Weitere Punkte wurden im Antrag detailliert ausgeführt und in unserer Stellungnahme deutlich unterstrichen. Insofern möchte ich nur noch einige Sätze zu dem Landesantidiskriminierungsgesetz sagen. Nordrhein-Westfalen ist in dieser Hinsicht, glaube ich, das fortschrittlichste Land in der Bundesrepublik Deutschland. Daher würde ein solches Antidiskriminierungsgesetz auch gut in dieses Land passen. Zum Beispiel wäre das Verbandsklagerecht ein wichtiges Element eines Landesantidiskriminierungsgesetzes. Die jetzigen gesetzlichen Regelungen zur Antidiskriminierung räumen ja nur

das persönliche Klagerecht ein. Vor allem wäre Schadenersatz für die Betroffenen notwendig, um Schäden auszugleichen, die durch institutionelle Diskriminierung oder Straftaten entstehen. Dem muss man auch irgendwie begegnen. Deswegen fordern wir seit Langem ein Landesantidiskriminierungsgesetz.

In der aktuellen Stimmung wäre das auch ein deutliches Signal an die Menschen, die von Diskriminierung durch Rassismus betroffen sind. Das heißt, dass solche Gesetze nicht nur juristische Funktion haben, sondern gleichzeitig auch Signalwirkung an die Mitte der Gesellschaft und vor allen Dingen an die Betroffenen.

RA Alexander von Wrese: Die erste Frage bezog sich auf die gesetzliche Grundlage. Wir haben natürlich auf Bundesebene das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz von 2006. Darin ist aber explizit die Bundesstelle kodifiziert. Außerdem haben wir den Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes. Auch unter europarechtlichen Gesichtspunkten ist zunächst einmal eine gesetzlich zwingende Einrichtung nicht vorgegeben. Das muss nicht heißen, dass man es nicht macht. Rein rechtlich gesehen ist das aber nicht notwendig.

Die zweite Frage war aus meiner Sicht, wie erfolgversprechend die Einrichtung einer solchen Landeskoordinierungsstelle ist. Die Antragstellerin hat begründet, der gestiegene Rassismus und die gestiegenen Fallzahlen zur Diskriminierung machten dies notwendig. Ich habe große Zweifel, inwiefern die Einrichtung einer solchen Landeskoordinierungsstelle hier Abhilfe schaffen kann.

Wir sehen das ganz aktuell am AGG. Es ist 2006 in Kraft getreten, also mittlerweile 14 Jahre alt. Wie wir gerade vom Vorredner gehört haben, haben sich die Fallzahlen auf Bundesebene trotz dieses Gesetzes sogar weiter verschärft. Es gibt einen Anstieg von Diskriminierung, von Übergriffen und von Gewalt, sei es von linksradikaler, sei es von rechtsradikaler. Auf jeden Fall haben wir dort ein Problem. Das konnte das AGG offenkundig nicht in irgendeiner Form beseitigen.

Wichtig ist, dass wir die regionalen Stellen haben. Inwiefern eine Koordinierung auf Landesebene hier Abhilfe schafft, ist die Frage; denn die Menschen sollen sich ja direkt an die Stelle vor Ort wenden, und so, wie ich die Antragstellerin verstehe, ist die Landeskoordinierungsstelle nicht für die unmittelbare Betreuung zuständig, sondern koordiniert das Ganze nur. Da sehe ich einen Verlust von Synergieeffekten. Ich halte es für sinnvoll, sich darauf zu konzentrieren, diese regionalen Stellen noch auszubauen. 13 haben wir in der Tat. Der Antrag wäre sicherlich sinnvoller, wenn man sich dafür ausspräche, diese zu erweitern, um für die Menschen vor Ort lokale Ansprechpartner zu haben.

Dr. iur. habil. Ulrich Vosgerau: Die an mich gerichtete Frage zielt ja doch stärker auf die verfassungs- und unionsrechtlichen Grundlagen. Aber auch diese sollten hier vielleicht berücksichtigt werden. Da, wie Sie alle wissen, Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes die Diskriminierung wegen Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat usw. verbietet und Art. 33 das auch noch einmal speziell im Hinblick auf den Zugang zum öffentlichen Dienst wiederholt, könnte man vielleicht annehmen – und viele tun das; es steht auch oft so in der Zeitung –, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, früher

einmal Antidiskriminierungsgesetz – hier geht es ja um dessen bessere Umsetzung, die durch diese Landesantidiskriminierungsstelle erreicht werden soll –, sei einfach eine Umsetzung bzw. Konkretisierung des Grundgesetzes durch den Gesetzgeber, insofern also ganz normale Gesetzgebung.

Das wäre eine grundrechtsdogmatisch völlig verfehlte Vorstellung. Denn die Grundrechte, auch Art. 3 Abs. 3, sind staatsgerichtete Abwehrrechte. Das wird oft in Tageszeitungen falsch dargestellt. Da wird dann so getan, als sei das Grundgesetz ein allgemeiner Bürgerkatechnismus, an dem die Bürger sich ausrichten müssten. Das ist völliger Unsinn. Das Grundgesetz bindet den Staat. Der Staat darf in der Tat niemanden diskriminieren. Wenn der Staat als Arbeitgeber auftritt oder wenn er als Vermieter auftreten würde – undenkbar ist das ja nicht –, dürfte der Staat in der Tat nicht sagen: Ich hätte lieber einen Russlanddeutschen als einen Homosexuellen – oder dergleichen.

Aber der Privatmann darf das zunächst einmal. Das nennt man Privatautonomie. Das war immer so. Der Privatmann ist an das Bürgerliche Gesetzbuch gebunden. Er darf keine arglistige Täuschung begehen. Er darf in seinem Privatleben auch erst recht keine Straftaten begehen. Aber wenn der Privatmann als Vermieter oder als Arbeitgeber auftritt, darf er sich nach seinem Privatgeschmack aussuchen, wen er gerne haben will. Das nannte man früher Freiheit und nennt man im bürgerlichen Recht immer noch Privatautonomie. Lange Zeit war das auch der Unterschied zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR im allgemeinen Rechtsbewusstsein Westdeutschlands. Man hat immer gesagt, dass der Unterschied in Folgendem besteht: Der Westdeutsche darf sein Privatleben frei einrichten, so wie er das will. Der Westdeutsche muss, wenn er als Vermieter oder Arbeitgeber auftritt, wie auch immer, nicht an der Verwirklichung übergeordneter politischer Ziele mitwirken. Das macht der Staat. Der Privatmann ist einfach frei.

Das gilt aber seit 2006 so nicht mehr, wie Sie gehört haben. Wir haben jetzt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das auch Privatleute auf einmal verpflichtet, sich bei privatrechtlichen Rechtsgeschäften nicht diskriminierend zu verhalten, sondern so zu verhalten, als seien sie geradezu der Staat.

Das ist auf den ersten Blick schwer zu erklären. Ein cleverer Jurastudent im zweiten Semester könnte leicht zu dem Ergebnis kommen, das Antidiskriminierungsgesetz, jetzt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, sei offensichtlich verfassungswidrig. So einfach ist es aber natürlich nicht. Es ist deswegen nicht verfassungswidrig, weil es aus einer höheren Sphäre, aus einer überverfassungsrechtlichen Sphäre zu uns kommt, die im Grundgesetz ausdrücklich vorgesehen ist, und zwar in Art. 23. Es kommt nämlich aus dem Europarecht.

Insofern ist es nicht etwa so, dass das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz vom Deutschen Bundestag ausgedacht worden wäre und in langen Diskussionen nach entsprechenden Vorarbeiten vom Deutschen Bundestag in dieser Gestalt beschlossen worden wäre. Da würde man wieder einer Täuschung unterliegen. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz setzt nur verschiedene europarechtliche Richtlinien um. Es ist also inhaltlich in Brüssel ausgedacht worden. Der Deutsche Bundestag unterliegt einer Umsetzungspflicht. Das heißt: Er tut nur immer ein Stück weit so, als würde er

selber die Gesetze machen. Aber in 80 % der Fälle setzt der Bundestag im Wesentlichen nur europarechtliche Vorgaben um.

So kommen wir also zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, das hier noch besser umgesetzt werden soll, als es bisher umgesetzt wird.

Die praktische Kernfrage, mit der Sie sich hier auseinandersetzen müssten, wäre also: Ist es eigentlich tunlich, das Unionsrecht nicht nur umzusetzen – dazu sind wir verpflichtet –, sondern es sogar überzuerfüllen, also noch mehr zu tun, als wir eigentlich zu tun verpflichtet wären?

Das scheint mir in der Tat nicht tunlich zu sein. Denn die Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes stehen zunächst einmal als systematischer Fremdkörper in der Zivilrechtsordnung, weil sie die Privatautonomie doch beträchtlich relativieren und uns auf ein ganz anderes System bringen, als das Grundgesetz es eigentlich vorsieht.

Das kann man nur folgendermaßen erklären: Man darf sich das Europarecht nicht als eine transnationale Überverfassung vorstellen, die die freiheitlichen Vorgaben der Verfassung dann noch einmal auf europäischer Ebene wiederholt. So ist es nicht. Das Europarecht funktioniert ganz anders als unsere nationale Rechtsordnung, die zwischen Verfassung auf der einen Seite und bürgerlicher Privatautonomie auf der anderen Seite unterscheidet. Es kennt diese Unterscheidung nicht. Das Europarecht geht nach Art des Planungsrechts von Zielen aus, die von den Akteuren zu erreichen sind. Zwischen privatrechtlichen Akteuren und staatlichen Akteuren wird aber nicht durchgreifend unterschieden. Das Europarecht begreift das Recht nicht als Rahmen der Politik, der die Freiheit sichern soll, sondern als Werkzeug der Politik, das, demokratisch legitimiert, die Gesellschaft verändern soll. Deswegen ist grundsätzlich das ganze Antidiskriminierungsgesetz eine Art Fremdkörper.

(Berivan Aymaz [GRÜNE]: Was heißt denn „Fremdkörper“?)

Wir müssen es umsetzen, weil es von Europa kommt. Wir müssen es so weit umsetzen, wie wir dazu verpflichtet sind. Es ist keine Frage, dass wir als Bundesrepublik Deutschland die EU benötigen. Wenn es die EU nicht gäbe, müssten wir sie erfinden. Aber wir sollten das Europarecht nicht sogar übererfüllen, also mehr machen, als wir überhaupt zu machen verpflichtet sind. Das scheint mir untunlich zu sein.

Die Abschlussfrage bezog sich auf die Legitimität und lautete, wie sich überhaupt erklären lässt, dass es so etwas im deutschen Recht geben kann. Na ja; ich hatte es ja schon gestreift. Das ganze Europarecht beruht auf dem Vertrag von Lissabon. So nennen wir das in der heutigen Entwicklungsstufe vereinfachend. Es sind in Wahrheit zwei völkerrechtliche Verträge und eine Grundrechtscharta, die durch diese völkerrechtlichen Verträge in Kraft gesetzt wird. Sie sind vom Deutschen Bundestag seinerzeit mit einer Siebenachtelmehrheit ratifiziert worden. In der Grundlage ist das Unionsrecht also auf den ersten Blick sehr gut demokratisch legitimiert.

Die Europäische Union, die in ihrer heutigen Verwirklichungsstufe durch den Vertrag von Lissabon seit 2007 ins Werk gesetzt worden ist, funktioniert jetzt aber als eine

Gesetzgebungsmaschine, die am laufenden Band Richtlinien, Verordnungen und Entscheidungen erlässt. Diese Richtlinien, Verordnungen und Entscheidungen sind nicht mehr im Sinne des Grundgesetzes demokratisch legitimiert – schon allein deswegen nicht, weil wir da keine Legitimationsketten haben. Das ist eine andere Art der Legitimation.

Auf jeden Fall sollten wir, weil das Europarecht, das wir dringend brauchen, nie denselben demokratischen Legitimationsgrad hat wie nationale, im Bundestag abgestimmte, freie Gesetze, die Wirkung des Europarechts auf den Umfang beschränken, zu dem wir unionsrechtlich nun einmal verpflichtet und gehalten sind, und nicht in blinder Übererfüllung noch mehr Demokratie preisgeben, als wir bereits preisgegeben haben.

Bernhard Franke (Antidiskriminierungsstelle des Bundes): Die erste Frage zielte auf Studien zu Diskriminierung. In diesem Zusammenhang möchte ich, anschließend an meinen Vorredner, einige Bemerkungen zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz machen. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz ist seit 2006 in Kraft. Es regelt ganz klar Diskriminierungsverbote zwischen Privatrechtssubjekten. Das ist auch keine Einschränkung der Privatautonomie. Vielmehr gibt es bestimmten Menschen aus bestimmten Personengruppen überhaupt erst die Möglichkeit, Verträge einzugehen, um so eine Marktteilhabe erreichen zu können. In dieser Hinsicht entspricht es auch einer wirklich modernen Tendenz im Zivilrecht, die unter den Stichworten „Materialisierung des Zivilrechts“ oder „Konstitutionalisierung des Zivilrechts“ läuft. Insofern ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz keinesfalls ein Fremdkörper im deutschen Zivilrecht, sondern gewährleistet die Privatautonomie für bestimmte Bevölkerungsgruppen. – So weit als Einleitung und Klarstellung.

Sie haben nach Studien gefragt. Wir haben im Januar 2020 eine Studie zu Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt durchgeführt. Das Gesetz schützt ja den Marktzugang in zwei großen Lebensbereichen. Das eine ist das Zivilrecht, und das andere ist das Arbeitsrecht. Bei der Studie zum Wohnungsmarkt haben wir herausgefunden, dass 15 % der Befragten – es war eine repräsentative Befragung – sich wegen ihrer ethnischen Herkunft oder rassistisch diskriminiert gefühlt haben. Bei denjenigen, die einen sogenannten Migrationshintergrund hatten, lag die Zahl sogar bei 35 %. In einer früheren Studie haben wir insgesamt zu Diskriminierungserfahrungen in der Bundesrepublik gefragt. Die Ergebnisse dieser repräsentativen Befragung waren, dass etwa ein Drittel Diskriminierungserfahrungen wegen der im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz genannten Gründe gemacht hat. Sehr stark lagen die Diskriminierungserfahrungen – mit 48 % – in dem Bereich des Arbeitsmarktes. Da kommen also relativ viele Diskriminierungen vor oder wird relativ viel über Diskriminierung berichtet.

Eine weitere Frage lautete, inwieweit die Einrichtung einer solchen Stelle, wie sie im Antrag der SPD-Fraktion gefordert wird, einen Mehrwert bzw. eine Entlastung bringt. Wir sehen einen Mehrwert darin, dass die Schaffung einer solchen Stelle – die unseres Erachtens auch nicht den sehr bürokratischen Namen „Landeskoordinierungsstelle“ tragen sollte, sondern „Antidiskriminierungsstelle“ heißen sollte – die Sichtbarkeit der Bekämpfung von Diskriminierung in Ihrem Land stärken würde. Dies wäre ein klares

Bekenntnis, das letztlich aus der auch von Ihnen unterschriebenen „Koalition gegen Diskriminierung“ folgen würde. Der zweite Mehrwert ist unseres Erachtens im Länderkontext zu sehen. Nordrhein-Westfalen hätte damit auch eine zentrale Ansprechstelle, wie sie bislang acht Bundesländer schon haben. Zur Ausgestaltung dieser Stelle können wir als Bund natürlich keinerlei Vorgaben machen. Das ist eine Sache, die Sie im Land selber besprechen und regeln müssen.

Noch ein Hinweis zur möglicherweise übermäßigen Umsetzung des Europarechts durch Schaffung einer solchen Stelle: Dies ist unseres Erachtens nicht gegeben. Das Europarecht macht in zwei Richtlinien die Vorgabe zur Schaffung solcher Stellen. Die Richtlinien sprechen ausdrücklich von „Stelle oder Stellen“. In den Mitgliedsstaaten, insbesondere föderalen Mitgliedsstaaten wie der Bundesrepublik, können also durchaus auch in den einzelnen Bundesländern Stellen geschaffen werden. Das ist nach unserer Einschätzung keineswegs eine überobligationsmäßige Umsetzung der EU-Gleichbehandlungsrichtlinie.

Aus unserer Sicht diskussionswürdig ist das Verhältnis dieser Stelle, wie auch immer man sie nun bezeichnet, zu den bestehenden Servicestellen. Um einen Mehrwert zu schaffen, sollte diese Stelle ein klares Mandat haben und auch Aufgaben übernehmen, die von den Servicestellen nicht in dem entsprechenden Maße geleistet werden können, wie etwa die Schulung von Beratern und Beraterinnen, aber auch Öffentlichkeitsarbeit und letztlich auch die Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren, die sich mit Gleichbehandlung und Antidiskriminierung befassen.

Hartmut Reiners (Anti-Rassismus Informations-Centrum ARIC-NRW e. V.): Ich bedanke mich für die Einladung. – Zunächst einmal grundsätzlich zum Thema „Antidiskriminierung“ und zur Frage, ob eine Antidiskriminierungspolitik und entsprechende Gesetze und Maßnahmen Diskriminierung abschaffen oder verhindern: Ich glaube, dass das nur sehr mittelbar der Fall ist. Das Entscheidende an Antidiskriminierungsmaßnahmen, -gesetzen und -regelungen ist aber, dass sie die von Diskriminierung Betroffenen erst einmal in die Lage versetzen, sich gegen Diskriminierung auch wehren zu können. Das ist eine entscheidende Aufgabe oder Funktion von Antidiskriminierungsmaßnahmen. Gleichzeitig ermöglichen sie es, mit denjenigen, die die Diskriminierung begehen, in Verhandlungen treten, um sie dazu zu bringen, ihr Verhalten zu überdenken und es im besten Fall abzustellen. Kein Antidiskriminierungsgesetz schafft Diskriminierung ab; ganz eindeutig nicht.

In Bezug auf die Frage zur Unabhängigkeit der Servicestellen erinnere ich daran, dass NRW eine sehr gute Tradition hat. Diese langjährige Tradition reicht bis in die 90er-Jahre zurück. Wir haben nämlich ein sehr breites Netz von zivilgesellschaftlichen Organisationen, die vom Land NRW gefördert werden und sich gegen Diskriminierung richten. Das ist ganz wichtig. Zum Beispiel wurde der Landesintegrationsrat als Selbstvertretung eingerichtet. Es existiert eine umfangreiche Struktur, die sich dem Thema „Diskriminierung von Homosexuellen und Transmenschen“ widmet. Außerdem gibt es die Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben für Menschen mit Behinderung. Ferner existieren sehr viele Fraueninitiativen, die gefördert werden. Letztendlich gibt es auch

die Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit. Alle diese von mir genannten Institutionen verstehen sich in einer klaren Anwaltschaft für von Diskriminierung betroffene Menschen.

Insofern ist es eine Tradition des Landes NRW, zu sagen: Wir können das gar nicht alles als Staat regeln. Die Betroffenen müssen selber zu Wort kommen. Sie müssen die Möglichkeit der Selbstvertretung haben. Zivilgesellschaft kontrolliert staatliches Handeln. – Das ist der Kern der Unabhängigkeit der Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit und der anderen genannten Stellen.

Das führt auch zu der Antwort auf die zweite Frage zu den Aufgaben der Landesantidiskriminierungsstelle. Genau dieses Gleichgewicht muss man nämlich austarieren. Wie meine Vorredner schon gesagt haben, ist eine Landesantidiskriminierungsstelle, die Kampagnen durchführen kann und zum Beispiel ein Monitoring vorantreiben kann, in diesem Kontext sinnvoll. Wir haben eine Landesantidiskriminierungspolitik, die in viele Bereiche hineingeht und zahlreiche Zielgruppen vertritt, aber gar nicht als Landesantidiskriminierungspolitik benannt wird. Im Grunde genommen sind die Sektoren mehr oder weniger auf sich gestellt. Ich bezeichne sie als Sektoren, weil die zielgruppenspezifischen Maßnahmen sehr unabhängig voneinander sind, zumindest auf der formalen Ebene. Dass zwischen den zivilgesellschaftlichen Gruppen ein sehr starker Austausch stattfindet, ist zwar nach wie vor gegeben. Dieser Zusammenschluss spiegelt sich aber nicht wirklich auf der Landesebene wider. Das heißt: Eine Landesantidiskriminierungsstelle könnte an der Formulierung und der Umsetzung einer Landesantidiskriminierungspolitik maßgeblich mitwirken.

Ich habe ja einige Herausforderungen genannt. Ein ganz wichtiger Punkt ist der Bildungsbereich. Nach wie vor – das ist statistisch belegt – sind Kinder mit Migrationshintergrund im Bildungssystem strukturell benachteiligt. Ich weiß, dass es im Schulministerium mittlerweile auch Bestrebungen gibt, Antidiskriminierungsregelungen noch stärker umzusetzen. „Schule ohne Rassismus“ ist ein Symbol und ist auch wichtig. Es geht aber auch darum, Beschwerdestrukturen zu schaffen. So etwas könnte zum Beispiel eine Landesantidiskriminierungsstelle unterstützen.

Tatsächlich wäre der Unterschied nämlich, dass im Gegensatz zur Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus und Rassismus, die eher die Täter*innen in den Blick nimmt und sich ausgrenzenden Ideologien widmet, eine Landesantidiskriminierungsstelle die von Diskriminierung Betroffenen in den Blick nimmt. Das ist der entscheidende Unterschied. Diese Aufgabe sollte eine Landesantidiskriminierungsstelle auch ganz klar wahrnehmen.

Zu den Studien ist bereits einiges ausgeführt worden. Wir von den Antidiskriminierungsbüros in NRW, jetzt Servicestellen, haben auch schon sehr früh Forschungen angeregt, zum Beispiel im Bereich des Wohnungsmarktes. So hat der Dortmunder Planerladen schon in den 2000er-Jahren umfangreiche Testing-Studien im Ruhrgebiet durchgeführt, die Diskriminierung am Wohnungsmarkt belegen. Gleichzeitig machen auch die Menschen, die zu uns in die Beratung kommen, deutlich, dass Diskriminierung nach wie vor noch sehr präsent ist.

Damit schlage ich auch die Brücke zu dem Punkt der Unabhängigkeit. Wir sind Anlaufstellen für von Diskriminierung Betroffene. In der Regel vertrauen sie uns und können ihr Anliegen bzw. ihre Erfahrung auch schildern. Das ist ein ganz wichtiger Punkt: dass wir als unabhängige Stelle wahrgenommen werden, an die sich von Diskriminierung Betroffene wenden können. Denn es geht vor allen Dingen auch darum, dass gerade auch behördliche Stellen häufig Diskriminierung ausüben. Es gibt sehr viele strukturelle Diskriminierungen in Verwaltungen. Zum Beispiel die Servicestellen sind niedrigschwellige Anlaufstellen, an die sich von Diskriminierung Betroffene wenden können. Wir als Anlaufstellen versuchen dann, die Diskriminierung psychosozial zu bearbeiten, aber auch strukturell mit den behördlichen Strukturen in Austausch zu treten.

Maria Theresia C. Aden-Ugbomah (Gleichbehandlungsbüro Aachen): Herzlichen Dank für die Einladung. – Noch nicht erwähnt wurde hier die Entstehungsgeschichte der Antidiskriminierungsbüros, die heute Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit genannt werden. Ich möchte daran erinnern, dass sich im Jahre 1996 erstmalig der Antidiskriminierungsrat NRW zusammenfand, der sich aus unterschiedlichen Migrantenselbstorganisationen zusammensetzte und sehr klar und deutlich die Forderung aufstellte, dass es aufgrund der bestehenden Diskriminierungserfahrungen dringend geboten ist, Antidiskriminierungsbüros einzurichten. Die erste rot-grüne Landesregierung hat dieser Forderung entsprechend dann auch Programme installiert. Daher ist zumindest in NRW die staatlich geförderte Antidiskriminierungsarbeit eine Arbeit, die auch auf Wunsch von Migranten und Migrantinnen erfolgte. Diesen Punkt halte ich für ganz wichtig. Das zeichnet dieses Bundesland insbesondere aus.

Wie Herr Reiners bereits anmerkte, ist das Themenfeld der Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit sehr komplex. Ein Schwerpunkt liegt auf der Bearbeitung von Erfahrungen mit institutioneller und struktureller Diskriminierung. Hierunter fallen natürlich auch Verwaltungen, Behörden und Ämter. Die Servicestellen sind zwar in der Lage, Beschwerden aufzunehmen und entsprechende Gespräche zu führen – mit dem Ziel, Diskriminierungstatbestände zu bearbeiten und im besten Falle auch zu beheben. Gerade wenn es um Ämter oder auch um Landesbehörden geht, sind die Möglichkeiten der Servicestellen aber letztendlich begrenzt. Denn wie eine Beschwerde innerhalb eines betroffenen Amtes oder einer betroffenen Behörde bearbeitet und umgesetzt wird, hängt dann nicht mehr von den Servicestellen ab. Die internen Entscheidungsstrukturen der Ämter und Behörden sind unabhängig von uns.

Daher ist es dringend notwendig, dass zum Beispiel eine Landesantidiskriminierungsstelle Diskriminierungsbeschwerden, die wir weiterleiten, aufgreift – mit dem Ziel, innerhalb von Ämtern und Behörden entsprechende Ergebnisse zu erzielen und Veränderungen im Sinne der Betroffenen zu bewirken. Diesbezüglich sind die Durchsetzungsmöglichkeiten der Servicestellen nämlich begrenzt. Schon aus diesem Grund wäre aus meiner Sicht die Etablierung einer Landesantidiskriminierungsstelle zu befürworten.

Hinzu kommt, dass auch zum Beispiel der von Herrn Reiners schon erwähnte Bildungsbereich immer wieder als Diskriminierungsort genannt wird, an dem Menschen –

Schüler und Schülerinnen sowie Eltern – sich diskriminiert fühlen oder nicht wahrgenommen werden. Es ist unbedingt notwendig, hier solche Strukturen auf der Landesebene zu identifizieren und auch strukturelle Veränderungen zu erarbeiten. Das geht oftmals über die Möglichkeiten der Servicestellen hinaus. Sie können natürlich Vorschläge erarbeiten. Das machen sie auch. Aber die Durchsetzungsmöglichkeiten von unserer Seite sind eher begrenzt.

Daher handelt es sich bei einer Landesantidiskriminierungsstelle auch nicht um eine Dopplung, sondern um eine notwendige Ergänzung, die bisher noch fehlt.

Wie Herr Reiners und die anderen Vorredner schon erwähnt haben, ist es in der Tat notwendig, dass die dezentrale Beratungsstruktur nach wie vor gefördert wird. Denn die Face-to-Face-Beratung im direkten Kontakt ist unerlässlich. Menschen, die Diskriminierung erfahren haben, sind nämlich – je nachdem, wie schwer ihre Erlebnisse waren oder sind – traumatisiert und bedürfen einer sehr niedrigschwelligen Beratungsstruktur. Daher sind dezentrale Beratungsstellen unerlässlich.

Letztendlich – das ist eine Erfahrung aus der jahrelangen Antidiskriminierungsberatung – wird erst durch die Antidiskriminierungsberatung aufgezeichnet, wo strukturelle Diskriminierung bzw. institutionelle Diskriminierung denn stattfindet. Erst durch die konkreten Beratungsfälle wird sichtbar, in welchen Bereichen Diskriminierungen erfolgen und wo Veränderungen dringend erforderlich sind. Daher sind Antidiskriminierungsberatungsstellen einerseits für die Betroffenen ganz wichtige Anlaufstellen. Andererseits sind sie aber auch für den Staat oder für die gesetzgebenden Kräfte wichtig, um Diskriminierungsstrukturen überhaupt zu erkennen.

Die Landesstelle für Antidiskriminierungsarbeit sollte, um Durchsetzungsmöglichkeiten zu haben, mit entsprechenden Kompetenzen und Weisungsbefugnissen ausgestattet werden. Damit sie wirklich wirksam sein kann, sollte sie unserer Meinung nach nicht in irgendeinem Ministerium angesiedelt sein, sondern direkt der Staatskanzlei unterstehen, um auch übergreifend Auskünfte aus den verschiedenen Ministerien einholen zu können. Wie Herr Reiners bereits anmerkte, haben wir ganz unterschiedliche Antidiskriminierungsmaßnahmen, die in unterschiedlichen Ministerien angedockt sind. Das ist auch wichtig. Es ist aber genauso wichtig, diese hier zusammenzuführen, um einen Überblick zu erhalten.

Ein Landesantidiskriminierungsgesetz fordern die Antidiskriminierungsbüros schon seit langer Zeit. Auch hier gab es schon einige Vorerarbeitungen. Gerade den Bildungsbereich, der im AGG nicht mitberücksichtigt wird, halten wir für einen ganz wichtigen Bereich, der dringend reformiert werden muss, um Diskriminierungsstrukturen innerhalb des Bildungsbereichs – da nenne ich die Schulen und die Hochschulen – überhaupt aufzudecken und entsprechende Veränderungen voranzutreiben. Ein Landesantidiskriminierungsgesetz vermag dies mit Sicherheit wesentlich stärker in den Fokus zu rücken.

Wir haben in Nordrhein-Westfalen ja ein Teilhabe- und Integrationsgesetz, welches auch schon einiges impliziert. Es ist die Frage, ob ein eigenständiges Landesantidiskriminierungsgesetz notwendig ist oder ein Artikelgesetz ausreicht, das im Rahmen des bereits bestehenden Teilhabe- und Integrationsgesetzes Ergänzungen vornimmt.

Darüber kann man natürlich noch diskutieren. Jedenfalls wäre es für die Antidiskriminierungsarbeit eine ganz wichtige strukturelle Verbesserung, wenn wir eine solche veränderte oder ergänzende Gesetzgebung hätten.

Dr. Max Bernlochner (Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg):

Vielen Dank für die Einladung zur heutigen Sitzung. – Frau Dr. Guérin und ich als zuständiger Referatsleiter – unsere Landesantidiskriminierungsstelle ist in dem Referat „Interkulturelle Angelegenheiten, Antidiskriminierung“ im Ministerium für Soziales und Integration des Landes Baden-Württemberg angesiedelt – werden zweigeteilt antworten.

Ganz kurz eine juristische Vorbemerkung: Vertragsfreiheit gilt grundsätzlich nicht grenzenlos. Insofern brauchen wir nicht nur auf Europarecht zu rekurrieren, wenn wir uns mit Antidiskriminierung beschäftigen. Die Generalklauseln des Zivilrechts müssen im Geist der Grundrechte ausgelegt und angewandt werden. Deswegen bringt es auch nichts, sich nach einer Zeit vor 2006 zurückzusehen, in der man nach Lust und Laune diskriminieren konnte.

Gestatten Sie mir noch einen zweiten Rekurs auf einen Vorredner. In Baden-Württemberg wird das Vorgehen gegen Zwangsverheiratung auch in unserem Referat koordiniert. Bei Antidiskriminierungsarbeit ist es ähnlich wie bei der Bekämpfung von Zwangsverheiratung: Je mehr man informiert und je stärker man präventiv vorgeht, umso mehr macht man auch sichtbar, was sich unter der Spitze des Eisbergs verbirgt. In der Folge hat man dann andere Zahlen. Deswegen schrecken politische Akteurinnen und Akteure auch hin und wieder davor zurück, viel Geld in die Bekämpfung von Zwangsverheiratung zu investieren, weil man dann auch erst einmal Zahlen hat. Es melden sich betroffene Menschen; junge Mädchen und Frauen sagen: Ich bin in Gefahr, zwangsverheiratet zu werden. – Parallel dazu bekommen wir dann, wenn wir Antidiskriminierungsarbeit machen, natürlich auch höhere Zahlen. Das liegt nicht daran, dass es mehr Fälle gibt, sondern schlicht und ergreifend daran, dass vorher nicht darüber gesprochen worden ist.

In Baden-Württemberg kam es 2011 zu einem Regierungswechsel. Auch vorher wurde in unserem Bundesland durchaus in diesem Bereich gearbeitet, aber 2012 dann ganz sichtbar. Es erfolgte der Beitritt zur „Charta der Vielfalt“. 2013 wurden im damaligen reinen Integrationsministerium einzelne Projekte aufgestellt, unter anderem „Schule ohne Rassismus“. Das sind wichtige Projekte. Wir brauchen aber auch strukturelle Arbeit. Da muss aus fachlicher Sicht tiefer gearbeitet werden.

2018 wurde im jetzigen Ministerium für Soziales und Integration eine Landesantidiskriminierungsstelle eingerichtet – mit aktuell 2,6 Personalstellen. Wir meinen, dass das sehr gut angelegtes Geld ist. Warum? Weil wir es schrittweise geschafft haben, die Akteurinnen und Akteure der Antidiskriminierungsarbeit im Land davon zu überzeugen, dass ein Nebeneinanderher bei der fortschreitenden Verdichtung der Aufgaben immer schwieriger wird.

In Baden-Württemberg hatten wir auch vorher schon acht vom Land finanzierte lokale Antidiskriminierungsstandorte. Sie sind bei freien Trägern angesiedelt – aus guten

Gründen. Aber die Gelder müssen auch zielgerichtet verteilt werden. Gleichzeitig bestehen die Erfordernisse einer guten Evaluation, einer guten Präventionsarbeit und einer guten Fortbildungsarbeit. Dies muss an irgendeiner Stelle koordiniert werden.

Wie Sie das in Nordrhein-Westfalen dann umsetzen, ist – da schließe ich mich dem Vorredner von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes an – komplett Ihre Sache. Denn wir wissen aus dem Land Baden-Württemberg und allen anderen Ländern, dass die Strukturen unterschiedlich sind. Deswegen können Sie natürlich politisch entsprechend entscheiden und verfahren. Baden-Württemberg hat ein Modell, das für Baden-Württemberg funktioniert.

Wichtig ist aber eines: Wir haben inzwischen einen festen, eigenen Haushalt für das Thema „Antidiskriminierung“. Zuvor waren es in Verwaltungsvorschriften zur Integration geparkte Mittel, die dann auch immer wieder mal in der Krise sind. Deswegen sind unsere freien Träger inzwischen sehr froh darüber, dass sie mit einem Fachreferat zusammenarbeiten, das diese Mittel wirklich wohlwollend zugunsten der Strukturen vor Ort verwaltet.

Wir arbeiten partnerschaftlich mit den einzelnen beteiligten Trägern zusammen, um die Antidiskriminierungsstrukturen im Land bestmöglich weiterzuentwickeln. – An dieser Stelle gebe ich an die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle unseres Landes, Frau Dr. Guérin, weiter.

Dr. Nina Guérin (Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg):

Vielen Dank auch von meiner Seite. – Ich würde gerne zunächst kurz etwas zu den Aufgabenfeldern der LADS in Baden-Württemberg sagen. Es sind insgesamt vier.

Das erste Aufgabenfeld ist die strategische Entwicklung des Bereichs Antidiskriminierung. Hier ergreifen wir Maßnahmen, die sowohl nach innen in die Landesverwaltung wirken als auch darüber hinaus im Bereich Antidiskriminierung, aktuell mit einer Kabinettsvorlage zum Thema „diskriminierungsfreie Landesverwaltung“.

Das zweite Aufgabenfeld umfasst die Koordination und die Finanzierung der lokalen Beratungsstellen. Diesen Begriff benutzen wir in Baden-Württemberg für die Servicestellen. Wie Herr Dr. Bernlochner schon erwähnt hat, gibt es bei uns im Moment acht lokale Beratungsstellen und eine überregionale Beratungsstelle, die dann tätig wird, wenn Menschen von Diskriminierung betroffen sind, die in einer Region wohnen, in der noch keine Beratungsstelle ansässig ist. Alle Beratungsstellen beraten horizontal – das heißt: zu allen Diskriminierungsmerkmalen – auf Grundlage des AGGs und natürlich aller darüber hinaus geltenden gesetzlichen Grundlagen, die in diesem Themenbereich relevant sind. Die LADS ist in Baden-Württemberg Erstanlaufstelle für Betroffene, berät Betroffene aber nicht selber, sondern verweist an die lokalen Beratungsstellen gegen Diskriminierung oder an andere Beratungsstellen, wenn Betroffene bei anderen Stellen besser aufgehoben sind. Die LADS hat hier aber eine ganz wichtige Leuchtturmfunktion, weil sie von Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind, besser gesehen und schneller gefunden wird als einzelne lokale Beratungsstellen.

Das dritte Aufgabenfeld ist die Öffentlichkeitsarbeit. In diesem Zusammenhang ist auch wieder die Leuchtturmfunktion der LADS zu nennen.

Beim vierten Aufgabenfeld geht es um die Netzwerkarbeit. Wir haben jetzt schon oft die Befürchtung gehört, dass Doppelstrukturen entstehen könnten. Der Bereich Antidiskriminierung ist ein sehr weites Feld. Hier übernimmt die LADS eine zentrale Funktion in der Netzwerkarbeit. Sie kooperiert sehr eng mit der Landesarbeitsgemeinschaft Antidiskriminierungsberatung, aber auch bundesweit mit anderen Länderstellen und sogar international. Das zeigt sich auch im Kleinen. So hat die LADS erst kürzlich die Datenerfassung in den lokalen Beratungsstellen systematisiert und ein einheitliches Monitoring eingeführt.

Nun komme ich zu dem letzten Teil der gestellten Frage. Sie haben sich erkundigt, welche Gestaltungs- und Handlungsfelder anstehen. Die LADS wurde 2018 gegründet. Wir sind in allen Handlungsfeldern aktiv. Um nur ein Beispiel herauszugreifen, bei dem wir besonders aktiv sind: Es ist uns ein Anliegen, die Beratung noch weiter in die Fläche zu bringen. Wie gesagt, haben wir im Moment acht lokale Beratungsstellen und eine überregionale Beratungsstelle. Baden-Württemberg ist ein großes Flächenland. Aus diesen acht Beratungsstellen ergibt sich notwendigerweise, dass auch noch ein paar blinde Flecken existieren, für die die überregionale Beratungsstelle zuständig ist. Wir arbeiten aber daran, die Anzahl der lokalen Beratungsstellen auszubauen, und zwar systematisch, sodass nicht in bestimmten Ecken des Landes eine Häufung erfolgt und in anderen Ecken des Landes weiterhin blinde Flecken existieren, sondern die Anzahl der Servicestellen sich sinnvoll und systematisch vergrößert und die Servicestellen sich über das Land verteilen.

Vorsitzende Margret Voßeler-Deppe: Herzlichen Dank. – Ich eröffne die zweite Frageunde.

Heike Wermer (CDU): Herr Dr. Mommert, die kommunalen Spitzenverbände bezeichnen in ihrer Stellungnahme den Ausbau von bereits vorhandenen Institutionen als zielführende Alternative. Könnten Sie das bitte noch konkretisieren?

Herr Franke, wie ist NRW im Vergleich zu anderen Bundesländern im Bereich Antidiskriminierung aufgestellt? Könnten Sie das bitte noch in den Kontext der Ansätze und Handlungen einordnen, die wir hier bereits vornehmen, beispielsweise mit dem Beitritt zur „Koalition gegen Diskriminierung“? Wo würden Sie NRW da verorten?

Ibrahim Yetim (SPD): Ich bin wirklich froh, dass wir uns in weiten Teilen sehr einig sind, was das Thema „Diskriminierung“ betrifft, wenn ich mir Ihre Antworten und Ihre Stellungnahmen noch einmal in Erinnerung rufe. Es ist auch deutlich geworden, dass dieses Thema keines ist, das an Landesgrenzen haltmacht, sondern sich in der gesamten Bundesrepublik immer stärker präsentiert. Deswegen ist es gut, dass wir hier zusammensitzen und darüber reden.

Herr Franke, Sie haben in Ihrer Stellungnahme Arbeitstreffen der bereits existierenden Stellen der Länder erwähnt. Nordrhein-Westfalen war dabei wohl auch schon vertreten, hat aber keinen zentralen Ansprechpartner. Das wäre mit einer Landeskoordinierungsstelle ja gegeben. Mich interessiert, welche Themen bei diesen Arbeitstreffen

denn bisher immer auf der Agenda gestanden haben, mit denen sich die Vertreter der unterschiedlichen Bundesländer auseinandergesetzt haben.

Herr Dr. Bernlochner, „Sichtbarkeit“ ist ein wichtiges Stichwort, wie die Erfahrungen in Nordrhein-Westfalen auch zeigen. Wenn ich Menschen, die mir von ihren Diskriminierungserfahrungen berichten, darauf aufmerksam mache, dass wir ja die Servicestellen haben, merke ich oft, dass sie das überhaupt nicht wissen. Können Sie schon etwas dazu sagen, wie sichtbar Sie eigentlich in der öffentlichen Wahrnehmung in Baden-Württemberg sind? Kennt man Sie? Und ist das nicht auch eines der Ziele, die man verfolgen muss? Denn meines Erachtens kann das durch einzelne Servicestellen und -büros nicht so gut gewährleistet werden wie durch eine zentrale Koordinierungsstelle.

Gabriele Walger-Demolsky (AfD): Herr von Wrese, wenn ich Sie richtig verstanden habe, ziehen Sie das bisherige dezentrale System vor. Wir haben hier aber auch schon Forderungen gehört, bei denen es darum geht, dass eine zentrale Koordinierungsstelle gegebenenfalls auch mehr Rechte oder mehr Durchsetzungsmöglichkeiten hätte, insbesondere in Fällen institutioneller Diskriminierung. Halten Sie das als Jurist überhaupt für gegeben? Kann eine zentrale Koordinierungsstelle mehr durchsetzen als eine heutige Servicestelle?

Daran anschließend: Ich glaube, dass viele institutionelle Diskriminierungsfälle gerade kommunale Behörden betreffen. Ist es dann wirklich sinnvoll, eine Landeskoordinierungsstelle zu haben, die sich insbesondere auch um Öffentlichkeitsarbeit bemüht? Wäre nicht ein Ausbau der dezentralen Stellen viel wertvoller?

Herr Dr. Vosgerau, in Ihrer schriftlichen Stellungnahme deuten Sie an, dass der Antragsteller anscheinend einen neuen, aber gar nicht näher definierten Rassismusbegriff zugrunde legt und den Grundsatz der Rechtstradition, dass eine Gleichheit von Rechten uneingeschränkt ein Leistungsprinzip – das heißt: ohne Privilegien – impliziert, missachtet. Stellt das Ihrer Ansicht nach die Antidiskriminierungsarbeit nicht in weiten Teilen sogar infrage?

Andreas Terhaag (FDP): Meine Frage richtet sich an Frau Zacharaki und Herrn Dr. Mommert. Weil Sie beide in Ihren Stellungnahmen die Entwicklung der Servicestellen hervorgehoben haben, wüsste ich gerne, inwieweit Sie es für wichtig halten, dass die Arbeit der Servicestellen auch überregional wirksam ist, und wie Sie den weiteren Ausbau – die Förderung ist ja im Haushalt 2020 erhöht worden – bewerten.

Berivan Aymaz (GRÜNE): Ich bin immer noch entsetzt. Wir reden heute über Antidiskriminierung, und einige „Expert*innen“ – in Anführungsstrichen –, die eingeladen worden sind, gehen hier doch tatsächlich ohne Hemmungen auch mit einer gewissen Nazisprache vor, mit Begriffen wie zum Beispiel „Fremdkörper“, die ganz klar an vielen Stellen gerade im Bereich Antidiskriminierung auch als Nazisprache benannt werden.

Insofern komme ich zu meiner nächsten Frage. Von Frau Aden-Ugbomah, Herrn Reiners und Herrn Keltok würde ich gern Folgendes wissen: Besonders von Diskriminierung betroffen sind ja Menschen, die nicht nur eine Migrationsgeschichte haben, sondern vielleicht auch sehr schutzlos sind, weil sie neu in Deutschland sind, die Sprache nicht beherrschen und die Rechte auch noch nicht richtig kennen. Sind die Antidiskriminierungsstellen tatsächlich so gut ausgestattet, dass sie gerade auch für diese wirklich schutzlosen Menschen erreichbar sind? Gibt es mehrsprachige Angebote, um diese Menschen zu erreichen? Und bestehen auch Bedürfnisse, dies noch einmal auszubauen?

Vorsitzende Margret Voßeler-Deppe: Danke schön. – Da auch in dieser zweiten Runde alle Sachverständigen angesprochen wurden, werde ich mich bei den Worterteilungen zur Beantwortung wieder am Tableau orientieren. Diesmal gehen wir in umgekehrter Reihenfolge vor.

Dr. Nina Guérin (Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg): Vielen Dank für Ihre Frage zur Sichtbarkeit der LADS und zur Relevanz als sichtbare Stelle. Wie ich bereits angesprochen habe, hat die LADS in Baden-Württemberg eine wichtige Leuchtturmfunktion. Zwar existieren einige der lokalen Beratungsstellen schon länger als die LADS. Das sind aber natürlich eher kleine Stellen, die sich in verschiedensten Trägerschaften befinden, auf jeden Fall kleine Büros. Auch wenn das einheitliche Monitoring erst vor Kurzem eingeführt wurde, kann man schon eines sagen: Die lokalen Beratungsstellen haben alle berichtet, dass sie die Gründung der LADS bei den Beratungszahlen deutlich gespürt haben.

Die LADS erhält auf jeden Fall deutlich mehr Anfragen als jedes einzelne lokale Beratungsbüro für sich genommen. Das spricht aus unserer Sicht dafür, dass die LADS ein wichtiges Instrument ist und dazu beiträgt, dass die Öffentlichkeit von dem Angebot der lokalen Beratungsstellen erfährt und den Weg in die lokalen Beratungsstellen auf sich nehmen kann. – Zur Sichtbarkeit in der Verwaltung sagt Herr Dr. Bernlochner noch etwas.

Dr. Max Bernlochner (Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg): Man darf die Wirkung einer Landesantidiskriminierungsstelle auch nach innen nicht unterschätzen. Jedes große Bundesland hat einen ganz hohen Anteil von Stellen in der Landesverwaltung. Wir merken, dass es natürlich auch Reibungsflächen geben kann und wir durchaus hin und wieder anecken, wenn die Antidiskriminierungsstelle des Landes sich positioniert – über die Hausspitze oder wie auch immer –, dass wir aber, je länger die Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg arbeitet, umso mehr Dankbarkeit spüren.

Die Bürgerbeauftragte kann jetzt Dinge, für die sie nicht genuin zuständig ist, an uns abgeben. Alle Beteiligten – ob es die Behindertenbeauftragte des Landes ist, die Chancengleichheitsbeauftragte oder wer auch immer – wissen, dass sie mit uns eine Schnittstelle in die Fläche hinein haben. Wir haben natürlich auch die Möglichkeit, mit den Kommunen zusammenzuarbeiten.

Lassen Sie mich noch kurz etwas zur Finanzierung der lokalen Beratungsstandorte sagen. Diese werden in Baden-Württemberg mitnichten allein vom Land finanziert. Wir geben aktuell jeweils 30.000 Euro an die acht Beratungsstandorte und fordern eine kommunale Gegenfinanzierung in mindestens gleicher Höhe. Damit stehen Pi mal Daumen 60.000 Euro pro Beratungsstandort zur Verfügung.

Als wir von unserer Hausspitze den Auftrag erhalten haben, die Finanzierung der lokalen Beratungsstandorte umzusetzen, hatten wir – das sage ich ganz offen – Befürchtungen, dass viele Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister sagen würden: Das soll das Land alleine finanzieren. – Wir haben aber die sehr positive Erfahrung gemacht, dass inzwischen die großen Kommunen in Baden-Württemberg – keineswegs nur Stuttgart oder Mannheim – eine gute Antidiskriminierungsarbeit als Aushängeschild betrachten und in ganz konstruktive Verhandlungen eintreten, die weit einfacher sind als in vielen anderen Zusammenhängen.

Insofern haben wir das Gefühl, dass die kommunale Beratungsarbeit mittlerweile sehr davon profitiert und das Land in diesem Fall überhaupt nicht in der Gegnerschaft gesehen wird. Entscheidend ist aber, dass man an dieser Stelle wirklich in einen guten Austausch miteinander geht. Ein Gegeneinander bringt da nichts. Wichtig ist, dass die politischen Kräfte auch einfach ihre Arbeit tun – aber dann hoffentlich im Sinne der Antidiskriminierungspolitik.

Von den Fällen, die wir als Antidiskriminierungsstelle des Landes gemeldet bekommen, werden natürlich viele im Sinn einer Verweisberatung sofort an die lokalen Beratungsstandorte weitergegeben. Wie Frau Dr. Guérin schon ausgeführt hat, zeigt die Zahl der Fälle aber schlicht und einfach, wie gut es ist, wenn man einen Leuchtturm im Land hat. Ich möchte hier nur ein kleines Beispiel schildern. Wenn Sie versuchen, eine Homepage zu platzieren, schaffen Sie es viel leichter, oben gerankt zu werden, wenn es sich um eine Landesseite handelt. Wir haben in Baden-Württemberg keinen Beratungsstandort, so gut er auch ist, der auch nur annähernd mit dem Ranking der LADS mithalten kann.

Wir nehmen uns also ganz stark zurück, was die tatsächliche Beratung angeht. Aber alle acht Beratungsstandorte sind inzwischen dankbar und glücklich, weil sie binnen zwei Jahren gemerkt haben: Wir bekommen jetzt endlich die Klientel, die auch vorher schon Stellen gesucht hat, bei denen sie beraten werden kann. – Die Zahlen sprechen einfach dafür, dass eine Koordinierungsstelle da wirklich gute Erfolge unterstützen kann.

Maria Theresia C. Aden-Ugbomah (Gleichbehandlungsbüro Aachen): Die Adressaten und Adressatinnen der Arbeit sind sehr heterogen. Das sind Menschen, die eine Zuwanderungsgeschichte haben, ob mit oder ohne deutsche Staatsbürgerschaft, und aus sehr unterschiedlichen sozialen Milieus stammen. Auch das ist für die Antidiskriminierungsarbeit kennzeichnend. Es können Menschen sein, die aus sozial schwächeren Bevölkerungsgruppen kommen, aber ebenso gut Menschen, die gut situiert sind und sich an uns wenden, weil sie als Arzt, als Anwalt usw. Diskriminierungserlebnisse hatten.

Bei der Zielgruppe der Geflüchteten handelt es sich mit Sicherheit um Personen, die auch die wenigsten Rechte haben, je nachdem, über welchen Aufenthaltsstatus sie verfügen. Es gibt in der Tat Bereiche, die diese Gruppe fast gänzlich ausgrenzen. Hier möchte ich einmal an die medizinische Versorgung erinnern. Es gibt zwar eine Grundversorgung. Sie ist aber sehr niedrigschwellig, um es einmal so zu bezeichnen. Vieles, was an medizinischer Versorgung dringend notwendig wäre, kommt zum Beispiel dieser Zielgruppe überhaupt nicht zugute, weil sie gesetzlich ausgeklammert ist. Gleiches gilt für den Zugang zum Arbeitsmarkt. Insbesondere diese Zielgruppe hat dort große Schwierigkeiten. Auch junge Asylsuchende bzw. unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben aufgrund der rechtlichen Gegebenheiten oftmals nicht die Möglichkeit, eine Ausbildung aufzunehmen, da ihr Aufenthaltsstatus nicht gesichert ist, obwohl sie schon seit vielen Jahren hier leben. Ähnlich ist es auch bei der Wohnungssuche. Geflüchtete Menschen zählen also mit Sicherheit zu einer Bevölkerungsgruppe, die sehr stark unter Diskriminierungserfahrungen zu leiden hat.

Hartmut Reiners (Anti-Rassismus Informations-Centrum ARIC-NRW e. V.): Frau Aymaz, bei den Antidiskriminierungsbüros ist das Thema „Diskriminierung von Geflüchteten“ immer wieder in den Mittelpunkt gerückt. Wie Sie schon sagten, haben wir uns natürlich damit beschäftigt, wie wir diese Betroffenen eigentlich erreichen. Deswegen haben wir bei ARIC von 2017 bis 2019 ein Modellprojekt durchgeführt – gefördert vom Bundesprogramm „Demokratie leben!“, kofinanziert vom Integrationsministerium –, in dem es genau um diese Fragestellung ging. Es war klar, dass wir die Geflüchteten nicht direkt erreichen können, sondern Antidiskriminierung als Querschnittsaufgabe betrachten müssen.

Im Rahmen dieses Projekts haben wir über unseren Landesverband, den Paritätischen, auch Einfluss auf die Struktur der geförderten Flüchtlingssozialarbeit im Land genommen. Außerdem haben wir Module entwickelt, bei denen es darum geht, überhaupt erst einmal diskriminierungssensibel agieren zu können und Diskriminierung ansprechbar zu machen. Beispielsweise haben wir Fortbildungen entwickelt. Davon versprechen wir uns einen Multiplikationseffekt. Dieser Effekt zeigt sich auch. Die geförderten Flüchtlingsberatungsstellen sind ansprechbar und verweisen dann an uns weiter, wenn es um Diskriminierungen geht. Außerdem haben wir verschiedene Arbeitshilfen zum niedrigschwelligen Umgang mit Diskriminierungen entwickelt.

Die rechtliche Ebene haben wir in diesem Zusammenhang ebenfalls angesprochen. So gibt es eine Expertise von Frau Professorin Dorothee Frings von der Hochschule Niederrhein, die zu menschenrechtlichen Fragestellungen bei der Aufnahme und Versorgung von geflüchteten Menschen geforscht hat und verschiedene Fragestellungen bearbeitet hat. Auch das ist eine Arbeitshilfe für die landesgeförderte Flüchtlingsarbeit – und genauso für die Flüchtlingsräte. Auch dort waren wir.

Unser Zugang ist zwar nicht immer direkt gegeben. Es geht aber darum, dass wir uns immer stärker vernetzen. In der Antidiskriminierungsarbeit brauchen wir eigentlich eine Gehstruktur – im Gegensatz zu der Kommstruktur, die wir mit unseren festen Beratungsbüros haben. Wir beraten natürlich mehrsprachig – das ist Standard – und informieren auch andere Beratungsstellen. Der Ansatz ist aber, dass die Menschen dann

zu uns kommen. Eigentlich müssten wir allerdings zu den Migrantenselbstorganisationen gehen, also dahin, wo die Menschen sind. Dafür reichen unsere Ressourcen aber nicht aus. Bis 2017 hatten wir landesweit fünf für rassistische Diskriminierung ansprechbare Stellen. Mittlerweile sind es 13. Aber auch das reicht bei Weitem nicht aus. Insofern braucht es für eine Gehstruktur einen enormen Aufwuchs, was die Beratungsstrukturen angeht. Denn die Servicestellen haben noch ganz viele andere Aufgaben. Es ist aber ganz entscheidend, die direkte Antidiskriminierungsberatung zu stärken und auch bei der Förderung darauf Wert zu legen, um dann gegebenenfalls an der einen oder anderen Stelle auch Gehstrukturen einrichten zu können.

Maria Theresia C. Aden-Ugbomah (Gleichbehandlungsbüro Aachen): Noch eine Ergänzung zur Mehrsprachigkeit bzw. dolmetschgestützten Beratung: In entsprechenden Situationen ist es natürlich erforderlich, muttersprachliche Dolmetscher und Dolmetscherinnen zur Verfügung zu haben. In NRW gibt es verschiedene Formate, beispielsweise die sogenannten Sprach- und Integrationsmittler und -mittlerinnen, die auch qualifiziert geschult werden. Dennoch ist die Finanzierung durchaus problematisch; denn eine dolmetschgestützte Beratung beinhaltet erstens weitaus mehr Arbeitszeit, zweitens eine andere Kostenstelle und drittens, je nachdem, auch rechtliche Problematiken. In Situationen, in denen es um Dinge mit Rechtsfolge geht, zum Beispiel um Kindesentnahmen oder medizinische Operationen, gibt es durchaus Schwierigkeiten dahin gehend, dass keine ausgebildeten Dolmetscher und Dolmetscherinnen eingesetzt werden können, weil sie von den Kosten her wesentlich höher angesetzt sind, und muttersprachliche Dolmetscher und Dolmetscherinnen hier oftmals ihre Grenzen erfahren.

Vorsitzende Margret Voßeler-Deppe: Herzlichen Dank, Frau Aden-Ugbomah. Aber das ist hier nicht üblich. Ich glaube, Sie wissen das auch. Sie haben sich selbst das Wort genommen.

Maria Theresia C. Aden-Ugbomah (Gleichbehandlungsbüro Aachen): Okay. Ich dachte, es wäre eine Ergänzung. Ich hatte das nicht so verstanden.

Vorsitzende Margret Voßeler-Deppe: Okay. Danke schön. Ich habe Sie ja auch eine Zeit lang ausführen lassen. – Nun hat Herr Franke oder Herr Hofmann das Wort.

Bernhard Franke (Antidiskriminierungsstelle des Bundes): Vielen Dank. – Zu der Frage, wie NRW im Vergleich zu anderen Bundesländern aufgestellt ist: Aus meiner Sicht ist NRW bei der Bekämpfung von Diskriminierung und bei der Etablierung des Diskriminierungsschutzes durchaus breit aufgestellt. Sie fördern ja schon langjährig die bereits erwähnten 13 Servicestellen zur Beratung von Betroffenen, und zwar auch in der Fläche. Außerdem Sie haben 2019 die „Koalition gegen Diskriminierung“ mit uns unterzeichnet. Damit gehören Sie zu den 12 von 16 Bundesländern, die das getan haben.

Aus unserer Sicht wäre es natürlich wünschenswert, wenn man diese durchaus aner kennenswerten und vielfältigen Aktivitäten, die Sie zeigen, stärker institutionell verortet könnte. Eine – wie auch immer geartete – landeseigene Antidiskriminierungsstelle wäre sicher eine sinnvolle Ergänzung und würde Ihre Aktivitäten im Kampf gegen Diskriminierung unterstreichen.

Zu der Frage bezüglich der Treffen der Länder und der zentralen Ansprechpartner: Die Länder treffen sich jährlich, und zwar die zentralen Ansprechpartner in den einzelnen Landesministerien, die mit Diskriminierungsfragen zu tun haben, und auch die mittlerweile acht Landesantidiskriminierungsstellen. Dort werden sowohl länderspezifische als auch länderübergreifende Themen besprochen, also beispielsweise Landesantidiskriminierungsgesetzgebung, aber auch Themen, die alle Länder betreffen. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes ist bei diesen Treffen immer Gast und berichtet dort über ihre Aktivitäten.

Die Treffen werden auch zunehmend für einen Austausch mit internationalen Akteuren genutzt. So hat im letzten Jahr ein Vertreter der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, kurz ECRI, des Europarates an dem Ländertreffen teilgenommen, den Anwesenden die Aktivitäten von ECRI vorgestellt und insbesondere die von ECRI aufgestellten Standards für die Schaffung von Gleichheitsstellen, wie ECRI das nennt, also Landesantidiskriminierungsstellen, erläutert.

Dr. iur. habil. Ulrich Vosgerau: Erstens. Frau Aymaz, Sie sind ja keine sogenannte Abgeordnete. Das würde ich auch nie behaupten. Sie sind ja offenbar gewählt. Desgleichen bin ich kein sogenannter Experte. Denn ich bin immerhin im Europarecht habilitiert. Das haben Sie noch vor sich. – Es wundert mich eigentlich, dass ich das selber feststellen muss. Ich hatte gedacht, dies sei das Amt der Vorsitzenden.

Zweitens. Die Formulierung, das AGG sei ein Fremdkörper in der eigentlich auf Privatautonomie und Vertragsfreiheit gegründeten Zivilrechtsordnung, findet sich wortgleich in über 100 Fachaufsätzen. Diese Fachaufsätze habe ich alle nicht selbst geschrieben. Vielmehr wurden sie von den zivilrechtlichen Kollegen verfasst. – Frau Aymaz, wenn Sie zum Augenarzt gehen, weil Sie entsprechende Probleme haben, und der Augenarzt sagt: „Sie haben einen Fremdkörper im Auge“, dann ist der Augenarzt kein Nazi, sondern das Fremdwort, nach dem Sie suchen, heißt „Diagnose“.

(Berivan Aymaz [GRÜNE]: Die Übertragung von biologischen auf gesellschaftspolitische Sachverhalte ist da ein Problem!)

Vorsitzende Margret Voßeler-Deppe: Frau Aymaz, das Wort hat jetzt Herr Dr. Vosgerau.

Dr. iur. habil. Ulrich Vosgerau: Sagen Sie es den Zivilrechtlern, Frau Aymaz.

Drittens. Auf einen weiteren Punkt muss ich kurz eingehen, weil Herr Kollege Bernlochner ja so freundlich war, auch auf mein Gutachten noch extra einzugehen. Was er dazu sagt, ist interessant. Bisher war ich noch nicht auf diesen Gedanken gekommen. Ich nehme aber gerne fremde Anregungen auch an und arbeite sie ein. Nach seiner Auffassung kommt es also – so habe ich ihn verstanden – auf das AGG gar nicht an,

weil wir das Antidiskriminierungsrecht bereits im Bürgerlichen Gesetzbuch umgesetzt haben, und zwar in Gestalt der Generalklauseln – wie in § 242 –, wenn wir sie nur richtig auslegen. Das ist in der Tat interessant zu hören. Wenn es auf das AGG gar nicht ankommt, könnten wir ja eigentlich das AGG auch wieder außer Kraft setzen. Und wenn die Kommission dann ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten sollte, erklären wir vor dem EuGH ganz einfach: Was wollt ihr denn? Wir haben alle Richtlinien bereits umgesetzt; § 242 BGB muss nur richtig angewendet werden. – Das könnte ja ein künftiger Bundestag einmal probieren. Ich wäre nicht auf diesen Gedanken gekommen.

Jetzt habe ich so eine komplizierte Frage gestellt bekommen. Ja, mit dem Rassismus. Hm. Das Grundgesetz selbst – Art. 3 Abs. 3 – verbietet dem Staat jede Diskriminierung nach der Rasse. So drückt das Grundgesetz sich aus. Heute gibt es eine verbreitete Kritik, das Grundgesetz sei hier falsch formuliert; man solle nicht von Menschenrassen sprechen. In der Tat ist dieser Begriff der Rasse, den das Grundgesetz selber verwendet und den die Mütter und Väter des Grundgesetzes mit größter Selbstverständlichkeit eingesetzt haben, sprachlich nicht unproblematisch.

Das liegt einfach daran, dass – das ist der breiten Öffentlichkeit nicht unbedingt bekannt – der Begriff der Rasse auch gar nicht in die Biologie gehört, sondern im Deutschen in die Landwirtschaft. Mit „Rasse“ werden ja eigentlich Zuchtrassen bezeichnet, also Gruppen von Lebewesen oder Taxa, die im Hinblick auf bestimmte Eigenschaften – Milchkurassen, Hunderassen – bewusst gezüchtet worden sind. Da es so etwas beim Menschen nicht gibt, ist dieser Begriff in der Tat nicht unproblematisch.

Im Englischen wird er anders gebraucht. Im Englischen spricht man schon immer mit großer Selbstverständlichkeit von „the British race“. Damit wird etwas anderes gemeint, nämlich eine Gruppe, eine bestimmte Sorte von Leuten. Es ist aber nicht so biologistisch; es ist nicht dieser Zuchtgedanke darin enthalten.

Ich würde jetzt nicht dazu raten, das Grundgesetz abzuändern. Das Grundgesetz ist ohnehin in der bisherigen Geschichte seit 1949 viel zu häufig geändert worden, wenn wir uns im Vergleich nur einmal ansehen, wie oft die US-amerikanische Verfassung in 250 Jahren geändert worden ist. Ich würde nicht dauernd am Grundgesetz herum-schrauben, auch wenn wir heute natürlich wissen müssen, dass dieser Begriff nicht ganz unproblematisch ist. Wir wissen ja immerhin, was das Grundgesetz meint. Und irgendetwas von dem, was das Grundgesetz mit diesem problematischen Begriff meint, muss es offenbar wirklich geben. Sonst wüssten die Rechtsradikalen nicht, wen sie diskriminieren sollen. Sie wissen es ja irgendwoher.

Der echte Rassismus, der natürlich abzulehnen ist bis zum Gehtnichtmehr, wäre die willkürliche rechtliche Schlechterstellung von Menschen allein auf Grundlage ihrer ethnischen Herkunft. Das ist natürlich total unmoralisch und nicht zu dulden. Es ist aber, soweit ich das sehe, auch gesellschaftlich vollkommen geächtet. Deswegen sehe ich eigentlich gar nicht, dass es so ein Riesenproblem mit dem Rassismus gibt.

Man muss natürlich betonen: Diese Diskriminierung, um echter Rassismus zu sein, müsste auch wirklich nur in der ethnischen Herkunft wurzeln und dürfte keine anderen

Gründe haben, die sich vielleicht parallel dazu ergeben. So ist zum Beispiel das internationale Schwergewichtsboxen von Männern afrikanischer Herkunft dominiert, und Japaner spielen da keine Rolle. Das liegt nicht an einer Rassendiskriminierung, sondern hat irgendwelche anderen Gründe, und man kann zufällig eine Koinzidenz beobachten, dass offenbar manche Ethnien eine stärkere Neigung dazu haben. Irgendetwas in dieser Richtung muss es also geben. Rassismus als solcher ist absolut geächtet und ist abzulehnen; selbstverständlich.

Wenn in dem Antrag der SPD also der Rassismus als eines der größten Probleme im Alltagsleben von Nordrhein-Westfalen angeführt wird, dann wundert mich das auf den ersten Blick. Ich habe jedenfalls den Eindruck, dass mit Rassismus hier etwas anderes gemeint ist

(Ibrahim Yetim [SPD]: Sie hätten den Antrag lesen sollen!)

als das, was ich eben gesagt habe. Nach meinem Eindruck ist mit Rassismus etwa das gemeint, was im Antidiskriminierungsrecht der USA derzeit auf breiter Front eingeführt wird – mit dem Schwerpunkt der Universitäten; aber von den Universitäten breitet es sich in den USA ja in der ganzen Gesellschaft aus. Und das, was in den USA derzeit unter dem Rubrum des Antidiskriminierungsrechts passiert und was im Rahmen des Vorschlags der SPD offenbar ein Stück weit imitiert werden soll, scheint mir sehr fragwürdig zu sein.

Ich würde das, was wir derzeit in den USA beobachten, nicht zur Nachahmung empfehlen. In den USA geht es derzeit darum, dass das gesamte berufliche Fortkommen – angefangen mit dem Einstieg in eine Universität, mit dem Studienplatz – immer weniger von der individuellen Leistung abhängt – ganz egal, welcher ethnischen Herkunft man nun sein mag –, sondern dass es immer stärker erforderlich ist, sich einer bestimmten Minderheit zugehörig zu definieren, um dann in den Genuss irgendeiner positiven Diskriminierungsmaßnahme, irgendeiner Quotenregelung, zu kommen. Das ist eine höchst problematische Entwicklung.

Ich habe den Verdacht oder den Eindruck, dass dem Antrag der SPD-Fraktion eine Übernahme des US-amerikanischen Rassismusbegriffs vorschwebt. Diesen würde ich nicht zur Nachahmung empfehlen. Ich würde hier noch 15 Jahre weiter beobachten, ob das, was man in den USA derzeit versucht, wirklich der gesellschaftlichen Befriedung dient.

(Ibrahim Yetim [SPD]: Ich muss meiner Kollegin Aymaz recht geben!)

RA Alexander von Wrese: Zur rechtlichen Grundlage ist, glaube ich, hinreichend erörtert worden. Die Argumente, ob das EU-Recht nun übererfüllt wird oder nicht, haben wir ausgetauscht.

Bevor ich zur Beantwortung der Frage komme, möchte ich auch kurz ein Statement abgeben. Wir sprechen hier davon ...

Vorsitzende Margret Voßeler-Deppe: Das ist hier eigentlich nicht vorgesehen.

RA Alexander von Wrese: Ja. Wir sprechen hier aber davon ... Das hat ja damit zu tun.

Vorsitzende Margret Voßeler-Deppe: Wir geben keine Statements ab.

RA Alexander von Wrese: Das hat ja damit zu tun.

Vorsitzende Margret Voßeler-Deppe: Wir beantworten die Fragen, bitte.

RA Alexander von Wrese: Das tue ich ja. – Wir sprechen davon, dass die Verrohung mit der Sprache anfängt, und wir erleben gerade eine Grünen-Abgeordnete, die mit genau dieser Verrohung der Wortwahl anfängt, hier in irgendeiner Form ausgrenzend gegen meinen Kollegen tätig zu sein.

Vorsitzende Margret Voßeler-Deppe: Wenn Sie jetzt die Frage nicht beantworten, entziehe ich Ihnen das Wort.

(Berivan Aymaz [GRÜNE]: Wir stellen die Fragen, und Sie antworten!)

RA Alexander von Wrese: Ich werde die Frage beantworten. Aber die Dame unterbricht; die Dame spricht. Bitte weisen Sie sie zurecht. Das ist nicht der Stil, wie man sich in einer Anhörung verhält.

Vorsitzende Margret Voßeler-Deppe: Herr von Wrese hat jetzt das Wort, Frau Aymaz.

(Berivan Aymaz [GRÜNE]: Sind Sie sich bewusst, weshalb Sie hier sitzen? Wir stellen die Fragen, und Sie antworten!)

– Frau Aymaz, bitte! Er hat jetzt das Wort.

RA Alexander von Wrese: Ich glaube, Sie sind in der falschen Position.

(Berivan Aymaz [GRÜNE]: Nein, Sie!)

– Ja. Ganz sicher. – So. Jetzt ...

Vorsitzende Margret Voßeler-Deppe: Ich bitte um Beantwortung der Fragen, und das Wort hat allein Herr von Wrese.

RA Alexander von Wrese: Wenn die Dame mir die Gelegenheit lässt, werde ich das gerne tun. – Die Frage war: Wie sieht es mit den rechtlichen Möglichkeiten bezüglich einer institutionellen Koordinierungsstelle auf Landesebene aus? Auch diese Stelle muss sich nach der gesetzlichen Grundlage richten. Sie hat ja nicht mehr Befugnisse als eine Vorortstelle. Insofern sollten dann, wenn das Parlament bzw. die Regierung der Meinung ist, dass gegen Diskriminierung nicht genug getan wird, die rechtlichen

Grundlagen dafür geschaffen werden. Sie können aber nicht dadurch geschaffen werden, dass man eine Landeskoordinierungsstelle einrichtet.

Ich habe in keinem anderen gutachterlichen Zusammenhang bisher so inflationär oft das Wort „niedrigschwellig“ gelesen wie hier. Auch heute ist es, glaube ich, schon zehn- oder zwanzigmal genannt worden. „Niedrigschwellig“ heißt übersetzt ja „einfacher Zugang“. Einfacher Zugang ist nach meiner festen Überzeugung durch das gegeben, was die Beratungsstellen vor Ort momentan machen. Wir haben heute schon den Begriff „Face-to-Face-Beratung“ gehört. Das ist völlig richtig. Diesen Menschen muss in einer persönlichen Beratung geholfen werden. Genau das soll die Landeskoordinierungsstelle ja gerade nicht gewährleisten.

Etwas Weiteres frage ich mich. Da schaue ich die Antragstellerin an. Dass nirgendwo die Finanzierung dieser Koordinierungsstelle erwähnt ist, lasse ich unkommentiert, lässt aber die Frage offen, wie die Finanzierung gewährleistet sein soll. In Zeiten knapper Kassen und strenger Haushalte müssen wir uns aber auch nach Effizienz und Sinnhaftigkeit solcher Maßnahmen fragen. Mir ist nicht bekannt, dass in den Ländern, in denen es eine Landeskoordinierungsstelle gibt, valide Zahlen belegen würden, dass die Diskriminierung dort zurückgegangen ist. Und das sollte aufgrund der Kosten, die wahrscheinlich mit der Maßnahme verbunden sind, ja maßgebliches Kriterium für die Entscheidung sein.

Wenn wir diskutieren, muss das ja unter dem Aspekt auch genannt werden. Das heißt: Die Frage war, ob ich mir vorstellen kann, dass das auf örtlicher Ebene gewährleistet ist. Wenn ich das noch zu Ende führen darf ...

Vorsitzende Margret Voßeler-Deppe: Die Frage der Finanzierung war ja jetzt nicht ...

RA Alexander von Wrese: Ja. – Ich gehe davon aus, dass die Servicestellen vor Ort zu einer Face-to-Face-Beratung und einer direkten Ansprache genutzt werden können. Die Leuchtturmfunktion, die hier mehrfach erwähnt wurde, kann seitens der Landesregierung wahrgenommen werden. Dafür braucht man keine Koordinierungsstelle. Es gibt es andere Methoden, die kostensparender sind, um sicherzustellen, dass auf die Angebote – die ja richtig sind; ich will sie gar nicht in Abrede stellen – eingegangen werden kann. Dafür braucht man keine Koordinierungsstelle.

Tayfun Keltok (Landesintegrationsrat NRW): Frau Aymaz hat auf den sehr wichtigen Aspekt hingewiesen, dass die meisten Inhalte von Rassismus und Diskriminierung über die Sprache verbreitet werden. In den letzten Jahren ist die Hemmschwelle weit heruntergezogen worden. Kaum jemand ist noch in der Lage, auch die Presse nicht, korrekt zu formulieren und zum Beispiel zu sagen: ein Mensch, der die Herkunftsstaatsangehörigkeit aufgegeben und die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen hat. – Stattdessen steht in Zeitungsartikeln oft: ein Türke mit deutschem Pass. – Dadurch gibt man entsprechende Signale in die Mitte der Gesellschaft.

Auf der anderen Seite glaube ich, dass es keine rassistische Äußerung ist, wenn ein Bundesparteivorsitzender sagt, Türkischstämmige gehörten nicht zu Deutschland. So weit sind wir noch nicht. Aber auch das ist schlimm genug.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Menschen, die von diesen rassistischen Aussagen betroffen sind, peu à peu überfordert gefühlt. Sie sind nicht mehr in der Lage, sich zu verteidigen und dem auf jeden Fall entgegenzustellen. Mittlerweile sind sie durch die Überforderung auch nicht mehr so sensibel.

Ich erwarte von einer solchen Landesantidiskriminierungsstelle vor allem Beiträge zur Sensibilisierung – Sensibilisierung für die Betroffenen und Sensibilisierung für die Institutionen, vor allen Dingen in den Bildungsbereichen. Wenn ein kleines Kind, das keine andere Sprache als die Familiensprache spricht, mit drei Jahren in den Kindergarten kommt und dort ein sprachliches Verbot erteilt wird, kann man die Schäden an der Seele dieses Kindes später nicht mehr gutmachen. Aber wer soll auf diese Fakten hinweisen, wenn keine solchen Stellen da sind? Keiner fühlt sich verantwortlich. Das geschieht nicht regelmäßig. Deswegen gibt es nicht genug Sensibilität. Aber nicht selten geschieht so etwas auch regelmäßig. Solche Dinge kann nur eine Landesantidiskriminierungsstelle übernehmen.

Deswegen bin ich den Antragstellern dankbar dafür, dass sie dieses Thema überhaupt in den Landtag eingebracht haben, und wünsche mir, dass wir zukünftig die Grundlagen für diese Arbeit einer Landesantidiskriminierungsstelle, zum Beispiel in Sachen Koordination, auch absichern können.

Ioanna Zacharaki (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen): Zu der Frage hinsichtlich der überregionalen Wirkung der Servicestellen: Die Servicestellen haben unterschiedliche Schwerpunktsetzungen. Durch die überregionale Vernetzung kann diese Expertise transferiert werden. Zum Beispiel bietet die Servicestelle in Aachen aufgrund ihrer Expertise im juristischen Bereich entsprechende Hilfestellungen und begleitet auch andere Servicestellen, wenn juristische Begleitung notwendig ist. Die Servicestelle in Siegen verfügt über eine Mediathek und stellt die dort vorhandenen Materialien auch den anderen Servicestellen und weiteren Einrichtungen im Land zur Verfügung. Andere Servicestellen wie der Planerladen in Dortmund verfügen über Expertise zu Antidiskriminierung im Wohnungsbereich. Auch diese Expertise ist für die anderen Stellen sehr wichtig.

Auch die Vernetzung mit den verschiedenen überregionalen Gremien ist sehr wichtig. Darauf wurde heute schon häufig hingewiesen. Es wird sehr gut mit dem Antidiskriminierungsverband Deutschland zusammengearbeitet. Die Servicestellen nutzen die Expertise des Verbandes und informieren umgekehrt über Probleme vor Ort. Diese Themen werden dann von dem Verband oder von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes aufgegriffen, und dort wird weiter daran gearbeitet.

Zu der Frage hinsichtlich der Entwicklung aufgrund der zusätzlichen Mittel: Bisher haben wir 13 Standorte. Durch die zusätzlichen Mittel möchten wir dieses Angebot in der Fläche weiterentwickeln. Alle unversorgten Kreise haben wir identifiziert. Wir werden

jetzt Prioritäten setzen und genau festlegen, welche Kreise bedient werden. Gerade der Kreis Viersen, der Kreis Heinsberg, der Kreis Düren, der Kreis Höxter, der Kreis Euskirchen, der Oberbergische Kreis, der Kreis Wesel, der Kreis Kleve, der Kreis Steinfurt und viele andere Bereiche sind unversorgt. Deswegen ist eine Schwerpunktsetzung, flächendeckend Ansprechpartner zu schaffen.

Genauso wichtig ist die Stärkung der vorhandenen Servicestellen. Wir haben Servicestellen mit 0,5 Stellen. Eine Verstärkung dieser Stellen ist dringend notwendig, um eine effektive und gute, sichtbare Arbeit zu leisten.

Weitere Schwerpunkte sind Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung und Supervision. Alle diese Schwerpunkte stehen jetzt an. Wir werden hier priorisieren und schauen müssen, für welche Schwerpunkte die Mittel reichen. Die ersten Interessenbekundungen gehen natürlich über den vorgesehenen Betrag von 3 Millionen Euro hinaus. Daher müssen wir priorisieren und schauen, wie wir dann diese Bedarfe vor Ort decken.

Dr. Alex Mommert (Städtetag Nordrhein-Westfalen/Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen/Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Ich fange atypisch mit der zweiten Frage an. Herr Terhaag, ich hoffe, Sie sehen es mir nach, dass ich den Ausführungen meiner Vorrednerin zur überregionalen Arbeit nichts mehr hinzuzufügen habe. Da ist sie eindeutig die Expertin.

Nun komme ich zur Frage von Frau Wermer, ob die Ziele durch einen Ausbau der vorhandenen Strukturen nicht besser erreicht werden könnten. Unsere Positionierung zum Antrag ist ja eher zurückhaltend formuliert. Insofern würden wir das Ganze eher als Frage formulieren, ob dem nicht so ist. Insbesondere die bereits angesprochene Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus und Rassismus ist hier zu nennen.

Betonen möchte ich, dass wir keine Parallelstrukturen oder Unklarheiten hinsichtlich der Servicestellen sehen, weil das vorhin hier so anklang. Die Servicestellen sind für uns die Grundstruktur der Antidiskriminierungsarbeit und leisten die Arbeit vor Ort. Da sehen wir diese Gefahr nicht.

Die Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus und Rassismus hat aber die Aufgabe, zu informieren und die Arbeit der verschiedenen Beratungsstellen sichtbar zu machen. Dazu gehören die mobilen Beratungsangebote der Zeugenberatung, Opferberatung und Aussteigerberatung. Das heißt, dass wir in dieser bereits bestehenden Landeskoordinierungsstelle sowohl eine täterorientierte Beratung als auch eine opferorientierte Beratung haben. Wenn es sich nachher so einrütteln sollte, dass sich das zwischen beiden Institutionen trennt: umso besser. Nichtsdestotrotz muss das natürlich mit bedacht werden, wenn man eine neue zentrale Stelle konzipiert.

Weitere Aufgaben der Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus und Rassismus sind Angebotsentwicklung und Falldokumentation – auch da sehen wir Überschneidungen zum vorliegenden Antrag –, die Umsetzung des Integrierten Hand-

lungskonzepts gegen Rechtsextremismus und Rassismus – dort ist wiederum die Stärkung der Antidiskriminierungsarbeit mit aufgeführt – sowie Öffentlichkeitsarbeit für Vielfalt und gegen Diskriminierung; auch da sehen wir wieder Überschneidungen.

Das macht das Vorhaben, das hier auf dem Tisch liegt, nicht schlecht. Wir möchten aber anregen, dass die vorhandenen Strukturen mit beachtet werden. Wenn man eine neue Institution schafft, sollten die Verantwortungsbereiche klar voneinander abgegrenzt werden. Denn diese klaren Strukturen sind am Ende auch für die Betroffenen entscheidend. Ich will jetzt nicht das Wort „niedrigschwellig“ überstrapazieren. Es ist aber wichtig, dass sie gut auffindbar und klar strukturiert sind. Insofern wäre unsere Anregung, dieses Vorhaben kritisch zu prüfen und dabei die vorhandenen Strukturen zu beachten und zu stärken.

Vorsitzende Margret Voßeler-Deppe: Herzlichen Dank. – Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Damit haben wir das Ende der heutigen Anhörung erreicht.

Das Protokoll der Anhörung ist nach Fertigstellung auf der Internetseite des Ausschusses einsehbar.

Der Integrationsausschuss wird die Beratungen zu diesem Antrag nach Vorliegen des Protokolls fortsetzen.

Ich darf den Sachverständigen herzlich für ihre Unterstützung danken und ihnen eine gute Heimreise wünschen.

Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Margret Voßeler-Deppe
Vorsitzende

Anlage

16.03.2020/19.03.2020

73

Anhörung des Integrationsausschusses

Absichtserklärungen alleine reichen nicht aus! Die Landesregierung muss eine Landeskoordinierungsstelle gegen Rassismus und Diskriminierung einrichten.

Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 17/7913

Mittwoch, 4. März 2020
10.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Raum E3 A02

Tableau

Sachverständige/Verbände	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	Dr. Alex Mommert	17/2228
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf		
Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf		
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen c/o Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe Düsseldorf	Ioanna Zacharaki Iris Wolter	17/2242
Landesintegrationsrat NRW Düsseldorf	Tayfun Keltek Taner Aksoy	17/2267
Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen e. V. Bochum	keine Teilnahme	nein
Rechtsanwalt Alexander von Wrese Düsseldorf	Alexander von Wrese	17/2273
Dr. iur. habil. Ulrich Vosgerau Berlin	Dr. Ulrich Vosgerau	17/2269
Bernhard Franke Antidiskriminierungsstelle des Bundes Berlin	Bernhard Franke Niklas Hofmann	17/2241
Michael Szentei-Heise Jüdische Gemeinde Düsseldorf	keine Teilnahme	nein

Sachverständige/Verbände	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Professor Dr. Aladin El-Mafaalani Universität Osnabrück Osnabrück	keine Teilnahme	nein
Professor Dr. Dominic Frohn Institut für Diversity- & Antidiskriminierungsforschung Köln	keine Teilnahme	nein
Hartmut Reiners Anti-Rassismus Informations-Centrum ARIC-NRW e.V. Duisburg	Hartmut Reiners	17/2239
Marie-Theresia Aden-Ugbomah Pädagogisches Zentrum Aachen e.V. Aachen	Marie-Theresia Aden-Ugbomah	17/2240
Eva Maria Andrades Antidiskriminierungsverband Deutschland Berlin	keine Teilnahme	17/2249
Dr. Nina Guérin Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg Stuttgart	Dr. Max Bernlochner Dr. Nina Guérin	17/2238
